

# Konrad von Maurer - Zur vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte (1860)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

## Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

## Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

## Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

## Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Skrifað inn á bls. 75.

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval ([svavar@kjarrval.is](mailto:svavar@kjarrval.is))

*Lundblom*

#### IV.

### zur vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte.

**Dr. Fridericus Rive**, De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinavorum jure; Vratislaviæ, 1859, 44 p. 8.

Dem Andenken Wilhelm Edward Wilda's gewidmet, verfolgt diese der Breslauer Juristenfacultät pro impetranda venia legendi vorgelegte Abhandlung eine Richtung, wie sie der an die Spitze gestellte Namen des zu früh verstorbenen Meisters erwarten läßt. Um dieser ihrer Richtung willen, und in Anerkennung der Selbständigkeit, mit welcher der Verf. einen schwierigen und äußerlich wenig lohnenden Weg zu wandeln unternommen hat, mag dieselbe hier eine eingehendere Beurtheilung finden, als welche sonst derartigen Gelegenheitschriften zu Theil zu werden pflegt. Zudem läßt sich an deren Besprechung so manche Bemerkung anknüpfen, welche nicht nur für diese, sondern auch für alle andern Arbeiten Geltung hat, welche mehr oder minder demselben Gebiete angehören.

Der Verf. schickt zunächst in einem Vorwort (S. 1—6) einige Bemerkungen über die nordischen Rechtsquellen voraus, behandelt dann in einer Einleitung (S. 7—10) die allgemeinen Grundlagen der von ihm zu besprechenden Lehre, und erörtert endlich gesondert die Altersvormundschaft (S. 10 — 26), und die Geschlechtsvormundschaft (S. 26—44), bezüglich deren wieder zwischen der Vormundschaft über Mädchen, Ehefrauen und Wittwen geschieden wird.

Es ist natürlich hier nicht am Ort, den Angaben des Verf. über die Quellen im Einzelnen nachzugehen, so mancherlei auch in Bezug auf deren Aufzählung, dann namentlich auch auf die zur Benützung gewählten Ausgaben auszustellen wäre. Dagegen darf der Standpunkt nicht unbesprochen bleiben, welchen derselbe, Wilba hierin folgend, bei der Vergleichung des Rechts der verschiedenen skandinavischen Stämme einnimmt, indem begreiflich dessen Zulässigkeit gar vielfach für die Stichhaltigkeit der Ergebnisse bestimmend wird, welche durch jene Vergleichung gewonnen werden wollen. — Der Verf. schreibt den isländischen und norwegischen Rechtsquellen den alterthümlichsten Charakter zu, während er in den schwedischen und noch mehr in den dänischen Gesetzen ein neueres Recht niedergelegt finden will. Gegen diese Annahme möchten wir nun Verwahrung einlegen. Auf die Entstehungszeit der einzelnen Quellen wird der Verfasser seine Behauptung schwerlich beziehen wollen, denn die dänischen und norwegischen Provinzialrechte sowohl als die sämtlichen isländischen Rechts- und Gesetzbücher gehören so, wie sie uns vorliegen, alle dem dreizehnten Jahrhundert an, und von den schwedischen reichen selbst die jüngsten wenigstens nicht über den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts herab. Als ziemlich gleichzeitig entstanden müssen hiernach alle diese Quellen behandelt werden, und es bedarf neuer und sorgfältiger Untersuchungen über die Zusammensetzung der uns überlieferten Aufzeichnungen und das Alter ihrer einzelnen Bestandtheile, ehe man nach dieser Seite hin bezüglich einzelner in ihnen enthaltener Stücke etwa ein anderes Urtheil auszusprechen berechtigt ist; was aber die Frage nach der relativen Alterthümlichkeit des Inhalts dieser oder jener Rechtsquellen betrifft, welche allerdings von der Frage nach deren Entstehungszeit bis auf einen gewissen Grad getrennt werden kann, so steht es in dieser Beziehung fast noch mislicher um jene Behauptung. Zwischen den verschiedenen isländischen und norwegischen, dänischen und schwedischen Rechtsquellen besteht bekanntlich ganz abgesehen von der chronologischen, auch noch eine stammliche oder nationale Differenz, und bei jedem Auseinandergehen in einzelnen Rechtsätzen oder Rechtsinstituten wird daher von vornherein schon die Frage aufzuwerfen seyn: ob dasselbe wirklich nur aus dem Gegensatz einer früheren und späteren Entwicklungsstufe eines einheitlichen Rechts, oder aber aus dem

Gegensatz unter sich verschiedener Stammrechte zu erklären sey. Allerdings läßt sich einwenden daß die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Nationalität aller skandinavischen Stämme unzweifelhaft feststeht, und daß somit auch ein gemeinsames Recht als einheitliche Grundlage der verschiedenen Stammrechte vorausgesetzt werden muß. Allein, diesen gemeinsamen Ausgangspunkt zugegeben, läßt sich bei der Mannichfaltigkeit der im Rechtsleben möglichen Gestaltungen immerhin eine gleichzeitig auseinandergehende verschiedenartige Entfaltung der einen Grundidee in den verschiedenen Stammrechten annehmen, so daß also z. B. das norwegische und das schwedische Recht möglicherweise in einem und demselben Institut ganz disparate Gestaltungen zeigen könnten, deren doch jede von dem aus ihrer Vergleichung zu erschließenden Urrecht gleich weit absteht, deren keine also als die ältere, keine als die jüngere bezeichnet werden dürfte. Ferner. Neben dem naturwüchsigem, unfreien Element in der Rechtsbildung macht sich auch ein bewusstes, frei gestaltendes geltend. Durch frei gewillkürte positive Satzungen, welche eben weil frei gewillkürt in jedem Gemeinwesen verschiedene seyn mögen, kann das Recht verschiedener Staaten, trotz aller nationalen Gemeinschaft ihrer Bewohner, recht wohl ein durchaus eigenthümliches Gepräg erlangen, und es wird dieses Element in der Entwicklung der Rechte zu um so erheblicherer Bedeutung erwachsen, je länger der Zeitabschnitt ist, während dessen das eine und andere seinen gesonderten Weg verfolgt, und je verschiedenartiger überdies die äußeren Lebensbedingungen sind, unter welchen das eine und das andere sich fortbildet. Es versteht sich von selbst, daß alle diejenigen Institute und Satzungen, welche diesem letzteren Element ihre Entstehung verdanken, überhaupt nicht, oder doch nur in weit geringerem Umfang und mit einem weit geringeren Grade von Sicherheit zu Schlüssen auf den gemeinsamen Grundcharakter der Rechtsentwicklung einer Gesamtnation verwendet werden dürfen, welche in verschiedene unter sich unverbundene Staaten sich theilt. — Trivial zugleich und pedantisch mögen diese Bemerkungen erscheinen; aber doch möchte deren ernstliche Erwägung vielleicht zur Beseitigung mancher Willkürlichkeit und mancher Uebereilung führen, deren man sich bei der Vergleichung der verschiedenen Rechte germanischen Stammes noch schuldig zu machen pflegt. Wir sind gewohnt, den Inhalt der skandinavischen Provinzial-

rechte frischweg als den alterthümlicheren, den Inhalt unserer deutschen Volksrechte dagegen als den moderneren zu betrachten, und unter jenen selbst wieder den Inhalt der dänischen Rechtsbücher als den mindest ursprünglichen zu bezeichnen; wie aber, wenn die Divergenz des süd- und nordgermanischen Rechts eine von Anfang an gegebene, und der angeblich modernere Charakter des dänischen Rechts nur daraus zu erklären wäre, daß das Dänenvolk, als das dem deutschen Zweige der Gesamtnation zunächst stehende, auch in seinem Rechtsleben mit diesem letzteren die größte Aehnlichkeit zeigte? Als das Musterbild gesamtgermanischer Rechtsverfassung der Urzeit pflegen wir das isländische Recht anzusehen; wie aber, wenn sich nachweisen ließe, daß der Bruch mit den Ueberlieferungen der Vorzeit, welcher durch die freie Colonisation eines bis dahin unbewohnten, und vom Mutterland Jahrhunderte lang völlig unabhängigen Landes bedingt war, daß die durchgreifende Eigenthümlichkeit aller äußeren Bedingungen des Lebens auf der entlegenen Insel, daß endlich auch die deutlich verfolgbare Einwirkung einer sehr bewußt Jahrhunderte hindurch vorschreitenden Gesetzgebung gerade diesem Recht den Charakter einer ganz besonders abnormen Entwicklung aufgeprägt habe?

Dies vorangeschickt, mag nun zu der Prüfung der Ergebnisse übergegangen werden, welche des Verf. Arbeit für die Lehre von der Vormundschaft liefert, — Ergebnisse, welche freilich wohl vielleicht etwas andere Gestaltung gewonnen haben, und jedenfalls für ihn selber weit leichter zu erringen gewesen seyn würden, wenn derselbe die einschlägige Literatur des Nordens etwas vollständiger gekannt und berücksichtigt hätte, z. B. des Vilhjálmr Finsen vortreffliche *Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás* (in den *Annaler for Nordisk Oldkyndighed*, Jahrg. 1849, S. 159—331, und 1850, S. 121—272; Nordström's *Bidrag till den Svenska Samhälls-författningens Historia* (Helsingfors, 1839 — 40), Bb. II, S. 8 u. folg. U. dgl. m.

Wir erklären uns aber zunächst mit den einleitenden Bemerkungen des Verf. über die weit ausgebehnte Bedeutung der Verwandtschaft in der ältesten Zeit und über deren spätere allmähliche Einschränkung gegenüber der wachsenden Thätigkeit des Staats vollkommen einverstanden, nur daß wir die allmähliche Abschwächung

der Bedeutung der Sippschaft nicht ausschließlich dem Umfichgreifen des Staats, sondern theilweise auch ganz anderen Umständen zur Last legen möchten, wie z. B. der steigenden Bedeutung des Gemeindeverbandes und der Loslösung der Verwandtschaft von der Nachbarschaft, dem erhöhten Triebe nach Befreiung des Individuums, und der durch die Befestigung staatlicher Ordnung gewonnenen Möglichkeit, solche zu vollziehen u. dgl. m. Ebensowenig haben wir gegen den weiteren Satz einzuwenden, daß in der früheren Zeit die entfernteren Verwandten an den Rechten und Pflichten der Verwandtschaft in weit höherem Grade neben oder hinter den zunächst Verufenen Antheil nahmen, als dieß in der späteren Zeit der Fall zu seyn pflegte, und wir erkennen demnach mit dem Verf. an, daß die Thätigkeit, welche ursprünglich die gesammte Verwandtschaft ihren Angehörigen gegenüber geübt hatte, später guten Theils ganz weggefallen, oder auf den Staat oder die Gemeinde übergegangen, oder endlich zur besonderen und ausschließlichen Last bestimmter einzelner Verwandter geworden sey. Aber wir behaupten im Widerspruch gegen den Verf., daß trotz jener unterstützenden oder aushülfswaisen Betheiligung entfernterer Verwandter doch von Anfang an die Rechte und Pflichten der Verwandtschaft principiell jederzeit dem nach Linie, Grad und allenfalls Geschlecht zunächst Verufenen auferlegt und zuerkannt gewesen, und daß Abweichungen von dieser Regel immer nur aus einer späteren Umbildung ursprünglich einfacherer Rechtsnormen hervorgegangen seyen; wir läugnen ferner, daß jener Vertheilung der verwandtschaftlichen Befugnisse und Obliegenheiten von Anfang an die Eigenschaft der rechtlichen Erzwingbarkeit gefehlt habe, welche denselben nach der Meinung des Verf. erst die spätere Zeit beigelegt habe. — Wiederum sind wir damit einverstanden, wenn der Verf. die oberste Grundlage der Vormundschaft in der allgemeinen Unterstützungspflicht findet, welche innerhalb der Sippschaft waltet, im Zusammenhalt mit der thatsächlich gegebenen Schutzbedürftigkeit der Weiber und Kinder, wenn er ferner auch innerhalb dieses Instituts in der älteren Zeit vorwiegendes Walten des Geschlechtsverbandes, in der neueren entschiedeneres Vortreten des Staates sieht, dort häufigeres Heranziehen der Gesamtheit der Verwandten oder einzelner entfernterer Glieder des Geschlechts, hier ausschließlichere Berechtigung und Verpflichtung

des alleinigen Nächstberufenen. Dagegen möchten wir nicht nur gegen die Annahme uns verwahrt haben, daß das dänische und schwedische Recht in dieser Materie gerade das jüngere, das isländische und norwegische aber das ältere Recht enthalte, sondern es scheint uns auch der von dem Verf. an die Spitze gestellte Satz bedenklich, daß die ältere Zeit das Institut der Vormundschaft als ein einheitliches überhaupt nicht gekannt, vielmehr die einzelnen vormundschaftlichen Pflichten lediglich als einzelne behandelt, und an ganz verschiedene Personen vertheilt habe, während erst in einem späteren Stadium durch deren Vereinigung in einer Hand das Institut als solches seine Entstehung gewonnen habe. Dieser letztere Satz bildet aber so sehr die Grundidee der ganzen Abhandlung, daß mit ihm deren ganze Construction steht und fällt; eben darum erscheint es nothwendig vor allem dessen Stichhaltigkeit hier etwas eingehender zu untersuchen. Dabei wollen wir uns, um etwas detaillirter auf die Frage eingehen zu können, auf die Vormundschaft über Minderjährige beschränken, und vorzüglich das isländische Recht zu unserem Ausgangspunkt wählen, als welchem der Verf. unter allen nordischen Rechten in dieser Materie wenigstens den alterthümlichsten Charakter vindicirt.

Als die einzelnen Seiten der Vormundschaft, welche ursprünglich selbständig behandelt und unter verschiedenen Benennungen an verschiedene Personen gewiesen worden seyen, betrachtet der Verf. die Verwaltung des Vermögens des Mündels, dessen gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung, endlich dessen persönliche Pflege und Ernährung. Sehen wir zu mit welchem Recht.

Fest steht zunächst so viel, daß das isländische Recht die persönliche Pflege eines Mündels, welcher eigenes Vermögen besitzt, jedesmal in dieselbe Hand legt, welcher es die Verwaltung seines Besizes anvertraut. Ausdrücklich wird die Regel ausgesprochen: „Der soll des Mündels pflegen, welcher des Gutes pflegt;“ \*) daß ferner demselben Pfleger auch die Erziehung des Mündels obliegt, läßt sich daraus entnehmen, daß ihm der Abschluß des Vertrags

---

\*) A. p. 9, 193 (122, 231). Die eingeklammerten Citate beziehen sich stets auf die Ausgabe der Graugans durch Vilhjálmr Finsen.

über dessen Heranbildung zum geistlichen Stand übertragen ist;\*) wenn ferner das Recht, sein eigenes Domicil sich zu wählen, ausdrücklich nur den Mündigen beigelegt wird,\*\*) so kann doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß für den Unmündigen ebenfalls wieder der Pfleger einzutreten habe. Hat freilich der Unmündige keinerlei eigenen Besitz, so können allerdings die obigen Bestimmungen nicht mehr ohne weiters zur Anwendung kommen; aber dann handelt es sich eben auch zunächst nicht mehr um eine Vormundschaft, sondern um eine Armenunterstützung, bezüglich deren Beurtheilung es vollkommen gleichgültig ist, ob der ihrer Bedürftige mündig oder unmündig ist, da nicht in seiner Eigenschaft als Unmündiger, sondern in seiner Eigenschaft als Armer dessen Anspruch auf Schutz und Hülfe begründet ist. Freilich muß es sich von selbst verstehen, daß solchenfalls die persönliche Zucht derselben Person zustehen muß, auf welcher die Unterhaltungspflicht ruht, da ja außerdem der arme Unmündige ohne alle Erziehung gelassen werden würde; aber es zieht hier nur die weitaus gewichtigere Ernährungsspflicht ausnahmsweise diejenigen Bestandtheile der Pflegerschaft an sich, welche trotz des Wegfallens aller Vermögensverwaltung etwa noch übrig bleiben. — Nicht minder steht fest, und wird in der That auch vom Verf. zugestanden, daß die gesammte gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Mündels in privatrechtlichen Angelegenheiten dem Verwalter seines Vermögens zusteht; ausdrücklich kann darum gesagt werden, daß für den Mündel, der eines Uberschuldeten Erbe wird, der Verwalter seines Vermögens das Schuldgericht zusammenrufen, und daß für den Mündel, welcher an eine überschuldete Erbschaft etwas zu fordern hat, eben dieser am Schuldgerichte erscheinen solle,\*\*\*) daß ferner, wenn wegen evincirter Grundstücke der Zug an einen Unmündigen als Gewehren geht, die Ladung statt seiner an dessen Vermögensverwalter zu richten ist. †) Anders steht die Sache allerdings

\*) Kr. R. 13, 56 (4, 17); die Bedeutung des hier gebrauchten Ausdrucks lögrádandi ergibt sich daraus, daß kurz zuvor, c. 12, §. 52 (4, 17) der keiner Mißdeutung fähige Ausdruck lögrádandi sjár steht.

\*\*) p. p. 56, 146—147 (78, 129); A. p. 4, 180 (118, 226); K. B. 53, 465.

\*\*\*) K. B. 9, 410 (223, 149—150).

†) L. B. B. 1, 205.

bei der Vertretung des Mündels wegen ihm zugefügter Körperverletzungen, denn hier gilt die Regel: „wenn gegen junge Leute, die nicht die Verwaltung ihres eigenen Vermögens haben, ein Angriff gemacht oder eine Körperverletzung begangen wird, da steht die Klage demjenigen zu, welcher die Blutklage hätte wegen derselben, wenn sie erschlagen worden wären,“\*) und die Berufung zur Blutklage unterscheidet sich in der That mehrfach von der Berufung zur Vermögensverwaltung. Aber es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, dasjenige, was von Körperverletzungen gesagt ist, wie der Verf. thut, auch auf andere, mit jenen gar nicht zusammenhängende, strafrechtliche Fälle zu beziehen, und überdies erscheint es doch wohl nicht so ausgemacht, wie der Verf. meint, daß die auf jene bezüglichen Bestimmungen der Graugans auch wirklich das älteste isländische Recht geben. Die entscheidende Bedeutung, welche dieser Frage für die ganze Auffassung des Verf. zukommt, nöthigt uns, etwas genauer auf die Unterschiede einzugehen, welche zwischen der Berufung zur Blutklage und der Berufung zur Mündelgutspflege vorliegen.

Der Verf. glaubt auf die Bestimmung Werth legen zu sollen, nach welcher zwar bei der Blutklage wie bei der Vermögensverwaltung eine gleichzeitige Berechtigung mehrerer gleich nahe Berufener an sich zulässig seyn, aber doch unter den mehreren Klägern je nach Umständen der, welcher das strengere Verfahren einschlagen wollte, oder der, welcher die Klage persönlich führte, oder der an Jahren ältere vorgehen, oder endlich auch wohl das Loos entscheiden sollte.\*\*\*) Mit Unrecht. Das Princip der Berufung in die Blutklage wird durch diese Vorschrift in keiner Weise berührt, vielmehr nur dessen Anwendung für den Fall geregelt, da ein Mangel an Uebereinstimmung unter den Betheiligten gegenüber dem Sage, daß niemand wegen einer Handlung mehrmals verurtheilt werden könne, die Verfolgung der Sache überhaupt unmöglich machen würde; dieselbe entscheidet denn auch nicht die Frage, welcher von mehreren Berufenen klagberechtigt sey, sondern die ganz andere, wessen Klage das Gericht zur Verhandlung aussetzen und entscheiden solle. Ebensowenig möchten wir darauf

\*) Vögl. 70, 111—112 (94, 169).

\*\*) Vögl. 35, 66—68 (94, 167—168; Zusatz IV, c. 56, 244).

Gewicht legen, daß bei der Vermögensverwaltung, wenn solche nicht etwa in der Hand der drei allernächsten Verwandten lag,\*) gestattet war, durch Anerbieten vortheilhafterer Bedingungen und größerer Sicherheit für den Mündel dieselbe dem berufenen Inhaber abzunehmen.\*\*\*) Es ist dies eine Befugniß, welche nicht etwa bloß einem entfernteren Verwandten gegenüber einem näher stehenden eingeräumt ist, wie der Verf. meint, sondern welche ganz gleichmäßig auch allen und jeden Fremden zu üben freisteht; der Grundsatz, daß alle Mündelgutspflege auf der Verwandtschaft beruhe, wird durch dieselbe verletzt, und es kann hiernach wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier nur mit einem aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführten späteren Rechtsatz zu thun haben, aus welchem wir auf das Princip des älteren Rechts keinen Schluß ziehen dürfen. Lassen wir nun ein paar weitere, ganz specielle Abweichungen, auf welche unser Verf. sich nicht beruft, und welche in der That auch ohne alle Erheblichkeit sind für die Construction des Instituts, bei Seite liegen,\*\*\*)) so bleibt nur eine einzige, wirklich erhebliche Abweichung der Folgeordnung in die Blutlage von der Folgeordnung in die Vermögenspflege übrig; sie liegt darin begründet, daß die Regel gilt: „Gar niemals fällt eine Blutlage an ein Weib,“ †) während die Vermögensverwaltung an Weiber ebensowohl wie an Männer kommen konnte, wenn auch unter etwas verschiedenen Voraussetzungen und unter Anerkennung eines Vorzugs des männlichen Geschlechts.††) Aber gerade diese allein bedeutsame Abweichung darf lediglich als ein Erzeugniß der späteren Rechtsentwicklung betrachtet werden, wie sich dies aus der folgenden

\*) D. h. Vater, Bruder vom Vater her, Mutter; A. p. 9, 192 (122, 230).

\*\*) A. p. 9, 196—197, und 10, 197—200 (122, 233—235).

\*\*\*)) Dahin z. B. der Satz, daß die Blutlage um eine erschlagnene Frau in gewissem Umfang dem Ehemann zusteht, Vigsl. 35, 68—69 (95, 170), daß unter Umständen ein anwesender entfernterer Verwandter diese anstellen kann statt des abwesenden eigentlich Berufenen, Vigsl. 52, 92 (101, 178); 65, 106—107 (107, 182—183).

†) Vigsl. 35, 68.

††) Das Anrecht der Weiber auf die Gutspflege wird nicht nur, wie der Verf. S. 11, Anm. 2 bemerkt, in Vigsl. 70, 112 vorausgesetzt, sondern auch, was er übersehen hat, in A. p. 4, 179—180 (118, 225—226; Zusatz IV, c. 47, S. 240) ausführlich besprochen.

Erzählung der Eyrbyggja saga, c. 38, S. 195, einer vollkommen zuverlässigen Geschichtsquelle, ergibt. Ein mächtiger Häuptling Westislands, Arnkell godi, war erschlagen worden; zur Erbschaft aber und zur Blutflage waren Weiber berufen gewesen, und die Sache war darum minder kräftig verfolgt worden, als bei der Tödtung eines so angesehenen Mannes zu erwarten gewesen wäre: „da machten die regierenden Herrn ein Gesetz dahin, daß fortan niemals mehr ein Weib Blutfläger seyn sollte, noch ein jüngerer Mann als von sechs- zehn Wintern, und dabei ist es seitdem stets verblieben.“ Der Vorfall gehört in das Jahr 994; \*) erst damals also wurden die Weiber von der Blutflage weggewiesen, und bis dahin muß denselben somit auch neben der Verwaltung seines Vermögens die gerichtliche Vertretung des Mündels wegen an ihm begangener Körperverletzungen zugestanden haben. Die Spuren jenes älteren Zustandes sind selbst in dem Recht der Graugans noch recht wohl zu bemerken. So wird ausdrücklich bemerkt, \*\*) daß in allen den Fällen, da die nach Linie und Grad zunächst Berufenen wegen ihres unmündigen Alters oder weiblichen Geschlechts von der Blutflage ausgeschlossen sind, doch die Todtschlagsbuße an dieselben fallen solle, mit Ausnahme eines Drittels, welches der zur Klagestellung Berufene seinerseits erhält; daß ferner bei der Recusation von Richtern, Geschwornen, Zeugen, die Verwandtschaft immer mit Rücksicht auf die Person des Bußberechtigten, nicht des Klageberechtigten, zu berechnen sey. So wird ferner für den Fall, da an dem Mündel einer Ehefrau eine Körperverletzung begangen wird, deren Mann die Stellung der Klage übertragen. \*\*\*) Man sieht, hier wie dort ist die principielle Berechtigung der Weiber

---

\*) Vgl. über die Zeitbestimmung die Abhandlung: Um tímatal í Íslendinga sögum von Gudbrandr Vigfússon (Safn til sögu Ísland sog Íslenzkra bókmenta, I), S. 338—339.

\*\*) Vigsl. 54, 94—95 (vgl. 95, 171, und Zusatz IV, c. 59, S. 245). Daß in der Formel für das viglysing, welche Vigsl. 62, 100—101 mitgetheilt wird, der Kläger sich selbst die Buße zuspricht, kann hiegegen nicht geltend gemacht werden, da ja die Formel von dem ganz ausnahmsweisen Fall recht wohl absehen kann, in welchem Klagerrecht und Bußberechtigung auseinandergehen.

\*\*\*) Vigsl. 70, 112.

noch wohl erkennbar; nur die Ausübung des Rechts ist ihnen in so weit entzogen, als dieß zur Sicherung der energischen Verfolgung von Blutsachen nothwendig erschien.

Ursprünglich also, und bis zum Jahr 994, lag nach isländischem Recht die Klage wegen der am Mündel begangenen Körperverletzung in derselben Hand wie die Pflege seiner Person und seines Gutes, und wenn der Verf. das Auseinandergehen beider als ein ursprüngliches statuiert, so erklärt sich dieß lediglich daraus, daß er die so sehr erhebliche Stelle der Eyrbyggja saga völlig unbeachtet gelassen hat. \*) Für das norwegische Recht fehlt ohnehin jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer ähnlichen Spaltung, und hat der Verf. eine solche auch nicht zu erweisen versucht; auch von dieser Seite her ist also dessen Behauptung einer ursprünglichen Sonderung der später in der Vormundschaft vereinigten Rechte und Pflichten keineswegs begründet. Dieselbe Folgerung will nun aber zweitens auch daraus abgeleitet werden, daß im isländischen und norwegischen Recht eine zweifache Altersgränze aufgestellt werde, an deren eine und andere der Genuß verschiedener Rechte geknüpft sey, während im dänischen und schwedischen Recht die Altersgränze eine einfache, und somit auch nach dieser Seite hin die Vormundschaft einheitlicher gestaltet sey. Nun ist allerdings richtig, daß nach der Graugans neben dem gewöhnlichen Termin von sechzehn Jahren noch ein anderer, früherer erheblich wird, nämlich der Termin von zwölf Jahren, und zwar sogar in viel weiterem Umfang, als unser Verf. annimmt. Der zwölfjährige Sohn eines Odens kann nach des Vaters Tode dessen Gerichtsherrschaft übernehmen, wenn er dazu tauglich befunden wird; \*\*) ein zwölfjähriger Knabe kann als Richter verwendet werden \*\*\*) oder als Zeuge, †) und ist überhaupt befähigt, allen öffentlichen Functionen am

---

\*) Des trefflichen Engelstofts Schrift über die Stellung des weiblichen Geschlechts bei den alten Scandinaviern, welche der Verf. S. 26, Anm., als wenig nütze bezeichnet, hätte ihn auf diese Stelle aufmerksam machen können (vgl. S. 292 derselben).

\*\*) p. p. 61, 166 (84, 142).

\*\*\*) p. p. 1, 16 (20, 38).

†) Vigsl. 15, 20; 20, 31 (87, 153).

Ding zu genügen; \*) tritt ein solcher in Dienst, so gilt er bereits als ein vollgewachsener Diensthote; \*\*) ein noch nicht zwölfjähriger Knabe unterliegt wegen begangener Körperverletzungen noch der körperlichen Züchtigung, und kann wegen eines vom ihm begangenen Todtschlags noch nicht geächtet werden; \*\*\*) der zwölfjährige Sohn darf die Blutklage um seinen Vater anstellen, wenn der hinter ihm Berufene ihn hiezu für tüchtig hält, und zwar als eine ihm zu eigenem Recht zustehende, nicht erst von diesem letzteren ihm übertragene, †) und ebenso kann ein solcher die an ihm selber begangene Körperverletzung zu eigenem Recht gerichtlich verfolgen, wenn der hinter ihm Berufene ihm dieß gestattet; ††) einen zwölfjährigen Knaben endlich verbinden bereits die Fastengebote der Kirche. †††) Aber folgt denn aus diesem Nebeneinanderbestehen einer zwiefachen Altersgränze auch wirklich das, was der Verf. daraus ableiten will? Wir glauben nicht, und möchten deren Existenz überhaupt in völlig anderer Weise erklären. Von vornherein scheint uns, mit Rücksicht auf die Analogie anderer Rechte, die Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, daß ursprünglich nur eine einfache Altersgränze als bedeutsam hervorgehoben, und daß die spätere erst nach der früheren eingeführt worden sey. Auffallend erscheint uns ferner die Principlosigkeit, welche sich in der Handhabung des doppelten Termins geltend macht, denn es läßt sich nicht zugeben, daß für minder wichtige Angelegenheiten, wie der Verf. annimmt, die zwölfjährige, für wichtigere die sechzehnjährige Altersgränze bestanden habe; eine solche Principlosigkeit erklärt sich aber nur durch die Annahme, daß eine spätere fragmentarische Gesetzgebung das ältere

\*) Vigsl. 27, 44—45 (vgl. 89, 160—161, wo indessen die Jahresgränze nicht angegeben ist).

\*\*) Vigsl. 26, 43 (89, 159).

\*\*\*) Vigsl. 32, 63 (91, 166); 114, 174 (113, 194). An ersterer Stelle hat allerdings Cod. Arnab im Text die Zahl 16 statt 12; aber in der Ueberschrift des Artikels und im Artikelverzeichnis steht 12 wie im Cod. reg.

†) Vigsl. 35, 63 (94, 168, Zusatz IV, c. 56, S. 244).

††) Vigsl. 70, 112 (94, 169, wo indessen wieder die Zahlzahl nicht genannt ist).

†††) Kr. R. 33, 134 (16, 35); eine Variante hat sechzehn Jahre. Umgekehrt findet sich eben da, 12, 52 (4, 17), gelegentlich der Bestimmung, daß für den noch nicht sechzehnjährigen Besitzer einer Kirche der Vermögensverwalter dieser zu pfelegen habe, die Variante 12.

Recht theilweise umgeändert und theilweise fortbestehen gelassen habe. Endlich ist auch gar sehr auffallend, daß das ältere norwegische Recht als Gränze für die Minderjährigkeit nicht wie die Graugans das sechzehnte, sondern das fünfzehnte Jahr setzt,\*) während doch das isländische Recht erst in vergleichsweise junger Zeit von jenem sich abgezweigt hat. Schon hieraus möchte man schließen, daß beide Altersgränzen in beide Rechte erst gekommen sind, nachdem bereits ein gesonderter isländischer Staat neben dem norwegischen entstanden war, und dieser Schluß wird durch einige weitere Behelfe entschieden verstärkt. Nach Fr. p. L. IX, c. 25, §. 215 hat der Vormund seinen dürftigen Mündel zu ernähren, bis derselbe fünfzehn Jahre alt ist, dann aber dieser für sich selber zu sorgen; nach Gul. p. L. §. 115, §. 51—52 dagegen ist bei einer im übrigen völlig entsprechenden Vorschrift die Altersgränze auf das zwölfte Jahr gesetzt. Ebenso schreibt Gul. p. L. §. 190, §. 69 vor, daß ein Knabe Buße weder nimmt noch gibt, bis er zwölf Jahre alt ist, aber von da an halbe Buße, bis er fünfzehn Jahre alt ist; in Fr. p. L. IV, c. 36, §. 169 wird jene Gränze statt dessen auf acht und fünfzehn Jahre gesetzt, und wenn einige Texte des Stadtrechts den Gulapingslög folgen,\*\*) schließen sich andere den Frostapingslög an,\*\*\*) während wieder andere gar ihren eigenen Weg gehen, und die beiden Termine auf fünfzehn und zwanzig Jahre setzen.†) Der geschichtliche Hergang nun, welcher allen diesen scheinbar so verworrenen Bestimmungen zu Grunde liegt, dürfte kaum ein anderer gewesen seyn als der, daß ursprünglich in Norwegen wie in Island nur eine einfache Altersgränze, nämlich die zwölfjährige, zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit bestand, später aber dort der fünfzehn-, hier der sechzehnjährige Termin jenen zu verdrängen begann; war aber erst eine zweifache statt

\*) Fr. p. L. IX, c. 22 und 24—27, §. 214—215; vgl. Bjark. R. c. 49, §. 314.

\*\*) Bjark. R. c. 5', §. 314.

\*\*\*) Aug. D. c. 116, §. 325.

†) Aug. D. c. 97, §. 321. Auch in der Graugans tritt mehrmals das zwanzigjährige Alter als ein bedeutames auf, z. B. A. p. 3, 176 (118, 223) und 4, 180 (118, 226); L. B. B. 1, 202 (172, 76); aber nur in untergeordneten und bloß subsidiären Beziehungen.

einer einfachen Zeitgränze üblich geworden, so mochte dann, während ein Recht noch den alten neben dem neuen Termin festhielt, ein anderes von diesem letzteren aus durch Halbierung auf das achte statt des zwölften Jahres zurückkommen, und ein noch späteres gar den ganzen Doppeltermin vom zwölften (achten) und fünfzehnten Jahr auf das fünfzehnte und zwanzigste Jahr verschieben. Unter den schwedischen Provinzialrechten hat, während alle anderen an dem fünfzehnjährigen Termin festhalten, das von Helsingialand den zwölfjährigen,\*) vielleicht im Zusammenhang damit, daß gerade diese Landschaft zum Theil von Norwegen aus bevölkert worden war, und eine Zeit lang zum norwegischen Reich gehört hatte; das allgemeine Landrecht dagegen führt später neben dem fünfzehnjährigen noch den siebenjährigen Termin ein, in ähnlichem Sinn wie das norwegische Recht beide Altersgränzen im Strafrecht kennt. Von den dänischen Provinzialrechten endlich ist bekannt, daß die älteren unter ihnen die Altersgränze auf das vierzehnte oder fünfzehnte Jahr setzen, während das Jytske Lov neben diesem Termin noch einen zweiten, achtzehnjährigen, setzt, welschem Beispiele später auch die übrigen Provinzen folgten, bis endlich im Jahr 1619 die Gränze der Minderjährigkeit auf das fünf und zwanzigste Jahr gesetzt wurde;\*\*) also auch hier das allmähliche Aufkommen einer doppelten Altersgränze anstatt einer früheren einheitlichen, und ein allmähliches Hinausschieben derselben aus früheren in spätere Jahre. — Wenn wir nun aber, wie für das isländische Recht bereits Baldwin Ginarsson gethan hat,\*\*\*) mit aller Entschiedenheit an der Annahme festhalten, daß in Norwegen wie in Island die fünfzehn-, beziehungsweise sechzehnjährige Altersgränze erst später neben der zwölfjährigen aufgekommen sey, so ließe sich etwa noch die Frage aufwerfen, wann und wie jene Veränderung im Recht

\*) Nur Kk. B. 19, 1 stehen die fünfzehn Jahre; aber gerade diese Stelle ist aus Upl. L. abgeschrieben.

\*\*) Vgl. Kolderup = Rosenvinge, Grundriss af den Danske Retshistorie, I, S. 181. Den achtzehnjährigen Termin kennt, beiläufig bemerkt, auch das schwedische Stadtrecht von Wisby.

\*\*\*) Vgl. dessen höchst werthvolle Bemerkungen über die Arnarnagnänsische Ausgabe der Graugans in der von Kolderup = Rosenvinge, Bang und Holm herausgegebenen Juridisk Tidsskrift, Bd. 22 (1834), S. 304.

erfolgt sey? Für das norwegische Recht dürften alle Anhaltspunkte für eine Beantwortung derselben fehlen; für das isländische dagegen möchten etwa die folgenden sich geltend machen lassen. Beachtenswerth scheint zunächst, daß noch die Graugans als Gränze für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit das zwölfte Jahr festhält, und andererseits von diesem ab das Recht auf die Anstellung strafrechtlicher Klagen ebenfalls, wenn auch nur bedingt und in engem Umfang, gewährt; nicht minder beachtenswerth, daß nach der angeführten Stelle der Eyrbyggja saga bis zum Jahr 994 der Knabe bereits die Blutlage anstellen konnte, ehe er das sechzehnte Jahr erreicht hatte. Die letztere Angabe kann der Natur der Sache nach nicht die Bedeutung haben, daß die Rücksicht auf das Alter völlig weggefallen sey, sondern nur besagen, daß früher die Altersgränze anders und niedriger gezogen gewesen sey; halten wir dieselbe mit den obigen Bestimmungen der Graugans zusammen, so dürfte sich mit ziemlicher Sicherheit der Schluß regeln, daß hinsichtlich der Zulassung zur Stellung von Strafflagen wenigstens die sechzehnjährige Altersgränze im Jahre 994 an die Stelle der zwölfjährigen getreten sey. Schwieriger ist es zu bestimmen, wann die gleiche Aenderung in anderen Beziehungen, und zumal hinsichtlich des Privatrechts, durchgedrungen sey. Da das Kirchenrecht indessen seine Fastengebote noch an das zwölfte Jahr knüpft, und deren Einführung frühestens dem Jahre 1000, wahrscheinlich aber erst einer noch späteren Zeit angehört,\*) läßt sich wohl annehmen, daß damals noch der frühere, nicht der spätere Termin der im Landrecht vorherrschende war, und eben dafür scheinen sich aus den geschichtlichen Quellen noch einige weitere Gründe erbringen zu lassen. Darauf zwar ist kein Gewicht zu legen, daß gelegentlich einmal erzählt wird, wie ein nur zwölfjähriger Knabe zum Ding reitet,\*\*) oder eine Blutlage anstellt,\*\*\*) oder wegen eines Todtschlags

---

\*) Vgl. meine „Befehring des Norw. Etammes,“ Bd. I, S. 433 — 434, Anm. 36.

\*\*) Laxdæla, c. 16, S. 52.

\*\*\*) Vopnfirdinga saga, S. 4; Sturlunga saga, IV, c. 26, S. 61; ebenso ein vierzehnjähriger, ebenda, c. 37, S. 79.

geächtet wird, \*) oder wie ein dürftiger Junge nur eben bis zu seinem 12. Jahre der Armenunterstützung genießt; \*\*) denn derartige Vorkommnisse belegen nur die noch in der Graugans selbst stehen gebliebenen Ueberreste des älteren Rechts, und können eben darum in der späteren wie in der früheren Zeit sich begehen. Aber erheblicher schon ist es, wenn berichtet wird, daß Snorri godi mit 13, Vigaglúmr mit 15 Jahren außer Land und auf Reisen gehen; \*\*\*) oder will man annehmen, daß man unmündige Bursche auf eigene Faust ohne Begleitung, oder höchstens in Begleitung von Altersgenossen, in der Welt herumreisen lassen konnte und wollte, Bursche zumal, welche den besten Häusern der Insel angehörten? Noch wichtiger endlich scheint uns folgende Erzählung: Gunnlaugr ormstúnga, †) um das Jahr 983 geboren, wollte, als er 12 Jahre alt war, auf Reisen gehen, und begab sich, als ihn sein Vater hieran verhinderte, zu dem Godei Þorsteinn Egilsson zu Borg; hier blieb er das folgende Jahr und ließ sich von Þorsteinn in der Rechtskunde unterrichten. Nebenbei verliebte er sich aber auch in dessen Tochter Helga und spricht einmal, gleichsam um sich zu üben, in Bezug auf sie ihrem Vater gegenüber die bei rechtsgültigen Verlobungen üblichen Formeln aus; da findet der Alte es nöthig, die Anwesenden ausdrücklich zu Zeugen aufzurufen, daß alles jetzt Gesprochene als ungesprochen gelten und jede ernsthafte Deutung des Spieles fern gehalten seyn solle. Man sieht, der erfahrene Mann fürchtet, daß aus der gesprochenen Formel und dem gegebenen Handschlag der wirkliche Abschluß des Verlobungsvertrags gefolgert werden möchte und sucht sich gegen diese Folgerung zu bedenken; wie konnte er dieß, wenn der damals erst

\*) Vigaglúms saga, c. 22 (Isl. sög. II), S. 576, vgl. mit c. 23, S. 334.

\*\*) Sturlúnga saga, I. c. 7, S. 10.

\*\*\*) Eyrbyggja saga, c. 13, S. 32; Vigaglúma, c. 5, S. 335.

†) Gunnlaugs saga ormstúnga, c. 4 (Isl. sög. II), S. 204—207. Wegen der Zeitbestimmung vgl. Gudbrandr, um tímatal, S. 437—438; wenn dieser aber statt 12 mit schlechteren Handschriften 15 Jahre lesen will, weil Gunnlaugr sonst zu jung wäre, um ans Reisen zu denken, so ist dieß nach dem Obigen wohl unstatthaft: im Gegentheil entspricht es gerade dem Charakter Gunnlaugs, im ersten Augenblick nach erreichter Mündigkeit auch schon fort zu wollen.

13 jährige Bursche noch nicht mündig, und somit zum Abschluß eines Vertrags noch nicht befähigt war?

Also auch aus der zwiefachen Altersgränze, welche die isländischen und norwegischen Rechtsquellen kennen, läßt sich der Schluß auf eine ursprüngliche Zerspaltung der späteren vormundschaftlichen Rechte, wie solche der Verf. annimmt, nicht ziehen. Aber woher kommt es dann, daß, wie der Verf. wiederholt hervorhebt, dem einen wie dem andern Recht eine technische Bezeichnung für das Institut der Vormundschaft sowohl, als für die Person des Vormundes fehlt? Wir entgegnen zunächst, daß dieser Mangel gar nicht in dem Grade gegeben ist, in welchem der Verf. dieß anzunehmen scheint. Darauf zwar wollen wir nicht viel Gewicht legen, daß an einer vereinzelter Stelle der Ausdruck *lögráðandi*, welcher sonst nur den Vormund eines Weibes bezeichnet, auch für den eines minderjährigen Knaben gebraucht wird, und daß an einer zweiten in ähnlichem Sinne der Ausdruck *lögráðandi fjár enna úngu manna* steht;\*) hier wie dort könnte nämlich die Bezeichnung untechnisch und in einem unbestimmteren Sinn gebraucht seyn, ungefähr wie an einer dritten Stelle, wo es heißt, Derjenige solle den bei der Verzehntung üblichen Eid für jedwedes Vermögen schwören, welcher des Vermögens *lögráðandi*, d. h. aus irgend welchem Titel zur Verfügung über dasselbe berufen sey,\*\*) obwohl allerdings nicht unbeachtet bleiben soll, daß alle diese Stellen gerade zwei Stücken von besonderem Alter angehören, dem Christenrecht nämlich, welches im Jahre 1123, und dem Zehntgesetze, welches im Jahre 1096 entstanden war. Auch darauf soll nur im Vorbeigehen hingewiesen werden, daß, wenn die schwedischen Rechte den Vormund als *målsman* zu bezeichnen pflegen, der Ausdruck *at mæla úmagamál* auch im norwegischen Recht\*\*\*), *at mæla ens únga manns máli* im Isländischen †) sich gebraucht findet. Um so entschiedener aber müssen wir hervorheben, daß der Ausdruck *at veita vörd* oder *at vardveita*, d. h. Warte oder

\*) Vergl. oben S. 81 Anm. \*)

\*\*) Kr. R. c. 42, S. 158 (259, 212). Oesters findet sich der Ausdruck *fjárforráð* für Herrschaft über das Vermögen gebraucht.

\*\*\*) Fr. p. L. IX, c. 27, S. 215.

†) A. p. 10, 198 (122, 234).

Pflege leisten, im norwegischen wie im isländischen Recht auf die Person sowohl als das Vermögen des Mündels bezogen wird; \*) von hier aus braucht dann auch die für die Vormundschaft und den Vormund übliche Bezeichnung *vardveizla*, *vardveizlumadr* keineswegs ausschließlich auf die Vermögenspflege bezogen zu werden. Und wenn, was sich nicht läugnen läßt, in die That noch häufiger im isländischen Recht die Ausdrücke *sjárvardveizla*, *sjárvard* — *veizlumadr*, im norwegischen *sjárrhalld*, \*\*) *sjárrhalldsmadr* \*\*\*) gebraucht werden, ist es denn minder zulässig das Institut mit einem von der Vermögensverwaltung hergenommenen Ausdruck zu benennen, als mit einem von der formellen Rechtsvertretung, wie in Schweden, von der Vertheidigung, wie in Dänemark, von dem Schutze, wie in Deutschland, hergenommenen, welche der Vormund dem Mündel neben der Vermögensverwaltung zu leisten hat? — Aber auch noch von einer ganz andern und weit tiefer liegenden Seite her können wir dem Verf. entgegentreten. Erkennen wir mit demselben an, daß ein völlig scharf ausgeprägter, für die Altersvormundschaft und nur für diese technischer Name dem isländisch-norwegischen Recht fehle, wie denn in der That der Ausdruck *vardveizla* auch auf ganz andere Gutspflegschaften als die vormundschaftliche Anwendung findet; †) gestehen wir demselben zu, daß sich hieraus ein Schluß auf einen gewissen Mangel an Abgeschlossenheit an diesem Institut ziehen lasse. Folgt denn aber hieraus sofort auch schon, daß dasselbe ursprünglich

---

\*) Für das norwegische Recht mag als Beleg dienen G. p. L. 117, 52: *pá skal hon veita vord bornom sínum félauseum*, und 130, 55: *sá úmagi, er hana á eigi at vardveita*; für das isländische vgl. z. B. die oben schon angeführte Stelle des A. p. 9, 193.

\*\*) Fr. p. L. IX, c. 23 und 24, §. 214; c. 23, §. 215.

\*\*\*) Gul. p. L. c. 115, §. 52; Fr. p. L. IX, c. 22, 23 und 24, §. 214; c. 26 und 28, §. 215. Doch steht Gul. p. L. c. 115, §. 51 auch das einfache *hallzmadr*.

†) So z. B. für die *cura absentis*, A. p. 7, 190; 17, 221; p. p. 55, 146; für die Verwaltung des Gutes, das dem Landesviertel oder Gerichtsbezirk aus dem Vermögen eines Rechtsers zufällt, p. p. 30, 84; 42, 127; sogar für das Aufbewahren von Vieh, K. B. c. 15 und 16, 419—420, oder von Pferden, ebend. 36, 440; 38, 442 u. dergl. m.

in einzelne Bruchtheile zersplittert gewesen seyn müsse? Wir meinen nicht!

Der erste Blick in die Quellen des isländisch-norwegischen Rechts zeigt, daß neben der Vormundschaft auch noch eine Reihe anderer Rechte und Pflichten vorkommt, welche wie jene auf der verwandtschaftlichen Verbindung beruhen, und in welche ebenso wie in jene die Verwandten nicht alle gleichzeitig, sondern nach Linie und Grad je einer hinter dem andern, berufen werden. Das wichtigste und am augenfälligsten hervortretende dieser Institute ist das Erbrecht, und an dieses schließen sich denn auch alle andern in so weit an, als dieselbe Ordnung, nach welcher die Verwandten zur Erbfolge berufen werden, auch in allen übrigen Fällen principiell eingehalten wird; es kann daher wohl einmal geradezu von einem „Recht auf die Erbfolge und alle andern Vortheile, welche an diese sich anschließen,“ gesprochen werden. \*) Ausdrücklich wird hinsichtlich der Vermögenspflege die Regel aufgestellt: „so soll man die Vermögenspflege erhalten, wie die Erbschaft,“ \*\*) und es ist bereits bemerkt worden, daß insbesondere auch die Weiber wie die Männer hier wie dort berufen werden; aber auch bezüglich der Theilung unter gleich nah Berufenen gilt die Regel: „so soll man die Vermögenspflege unter die Linien vertheilen, wie die Erbschaft.“ \*\*\*) Wie nach isländischem, steht die Sache aber auch nach norwegischem Recht; das Gesetz von Throndheim sagt: „das Mündelgut soll Derjenige übernehmen, welcher der Nächstberufene ist zur Erbfolge,“ und demselben Grundsatz folgt das Recht des Gulabinges. †) Ebenso nennt das norwegische Recht gelegentlich der Todtschlagsachen jederzeit nur den Erben als den rechten Blutkläger, und insbesondere ist mir keine Stelle bekannt, welche eine Ausschließung der Weiber von der Klagestellung bedingen würde; wenn nämlich Gul. p. L. §. 221 S. 75, und §. 245 S. 81 zu den „Weibergaben“ nur vier Weiber (Mutter, Tochter, Schwester, Frau) berufen und beisteuern, §. 275 S. 92 aber

\*) A. p. 20, 225—226 (118, 225).

\*\*) A. p. 9, 192 (122, 230).

\*\*\*) A. p. 9, 193 (122, 231).

†) Fr. p. L. IX, c. 22, S. 214; Gul. p. L. 115, S. 51.

nur zwei (Tochter und Schwester) als baugrygjar wie die Männer Ringe geben und nehmen, Fr. p. L. VI, c. 4, S. 184—185 gar nur die unverheirathete einzige Tochter am Nehmen und Geben der Ringe Antheil nehmen lassen, so sind diese Bestimmungen auf die Geschlechtsbuße, nicht die Erbenbuße zu beziehen, wie sich denn auch eine der letzteren ganz ähnliche Vorschrift im isländischen Baugatal wiederholt. \*) Daß auf Island bis zum Jahre 994 für die Verurteilung zur Blutklage ebenfalls die Erbfolgeordnung galt, ist bereits dargethan worden, und es reiht sich hieran noch die weitere Bestimmung, daß zur Blutrache dieselben Personen berufen seyn sollen, wie zur Blutklage, und daß der Bluträcher in derselben Weise, wie der Verletzte selbst, auch wegen gewisser anderer schwerer Körperverletzungen Rache nehmen möge; \*\*) daß ferner die Verfertigung oder Verbreitung von Schmähgedichten auf einen todtten Christenmenschen als eine von den Verwandten zu verfolgende Sache betrachtet und in diese Klage wie in die Blutklage gefolgt werden soll. \*\*\*) Allerdings kommen, wie schon bemerkt, selbst abgesehen von der im Jahre 994 eingeführten Ausschließung der Weiber von der Blutklage, noch weitere Abweichungen von der Erbfolgeordnung bei derselben vor; dieselben stehen indessen vereinzelt und erklären sich aus dem auch sonst mehrfach sich geltend machenden Bestreben, den engsten häuslichen Beziehungen soweit möglich gerecht zu werden. Daher wird der Mutter gegenüber dem Vater oder dem Bruder vom Vater her ein Antheil an der Todtschlagsbuße wegen ihrer Kinder zugestanden, während sie doch, abgesehen von dem Falle der ehelichen Gütergemeinschaft, durch Beide von deren Beerbung ausgeschlossen wird; †) daher wird ferner dem Manne wegen seiner erschlagenen Frau bald ein alleiniger, bald ein Mitanspruch auf Klagestellung und Bußbezug eingeräumt, je nachdem dieselbe nähere oder entferntere Blutsfreunde hinterläßt. ††) — Endlich kommt hier noch die *Armenunterstützung*

---

\*) Vigsl. 114, 183 (113, 200—201).

\*\*) Vigsl. 13, 18 (86, 147).

\*\*\*) Vigsl. 106, 148—149 (238, 183).

†) Vigsl. 54, 94 (95, 171); Fr. p. 23, 336—337 (154, 46).

††) Vigsl. 35, 68—69 (95, 170; Zusatz IV, c. 56, S. 244); 49, 89.

in Betracht, soweit solche der Verwandtschaft und nicht etwa dem Freilasser oder Freigelassenen, der Gemeinde oder dem Staate obliegt. Auch bei ihr gilt principiell dieselbe Berufungsordnung wie bei der Erbfolge; aber freilich müssen hier aus einleuchtenden Gründen noch weit umfassendere Ausnahmen als bei der Bluttage zugelassen werden. Zum Theil freilich handelt es sich auch hier wieder um Abweichungen, welche auf die allernächsten Verwandtschaftsgrade sich beschränken und auf ethische Rücksichten zurückzuführen sind. Während in der Beerbung der Eltern der Sohn die Tochter ausschließt, scheinen Beide bezüglich der Unterstüßung derselben im Verarmungsfalle concurriren zu sollen; während die Kinder Vater und Mutter gleichmäßig beerben, soll der Anspruch der Mutter auf Armenpflege dem des Vaters vorgehen; während nicht nur der Vater, sondern auch der Bruder vom Vater her, in der Beerbung ihrer Kinder regelmäßig die Mutter ausschließt, sollen diese bezüglich der Armenpflege regelmäßig gleichzeitig, wenn auch nicht zu gleichen Theilen,\*) gegen beide Eltern berechtigt seyn; endlich scheint auch, anders als im Erbrecht, bei der Armenpflege zwischen den Geschwistern vom Vater her und von der Mutter her nicht unterschieden werden zu wollen.\*\*)

Eine wirklich durchgreifende Abweichung von der Erbfolgeordnung liegt dagegen darin begründet, daß bei der Armenpflege neben der Nähe der Verwandtschaft und allenfalls den persönlichen Eigenschaften des Berufenen nothwendigerweise auch noch der weitere Umstand berücksichtigt werden mußte, ob derselbe denn auch im Hinblick auf seine Vermögensverhältnisse im Stande sey, der ihm zu übertragenden Alimentationspflicht zu genügen. Von hier aus kann es dann allerdings leicht geschehen, daß die Armenpflege im einzelnen Falle Jemanden zur Last fällt, der doch zur Beerbung des Dürftigen nicht zunächst berufen wäre, wenn nämlich der nächstberufene Erbe selbst zu arm ist, um seinerseits für Jenen sorgen zu können, und die Discrepanz wird dadurch noch erweitert, daß die Graugans mit Rücksicht auf die Nähe der Ver-

---

\*) Abgesehen vom Falle der ehelichen Gütergemeinschaft trifft die Last die Mutter mit  $\frac{1}{3}$ , den Vater mit  $\frac{2}{3}$ ; vgl. z. B. O. B. 3, 236 und 239 (128, 5).

\*\*) Vgl. über die Folgeordnung bei der Armenpflege zumal O. B. 1, 232 (128, 3).

wandtschaft eine Abstufung bezüglich der Strenge dieser eventuellen Alimentationspflicht statuirt; \*) aber es ist auch sofort klar, daß es sich hierbei nicht um ein Aufgeben des Princip's handelt, vermöge dessen der nächstberufene Erbe auch der Alimentationspflichtige ist, sondern lediglich um die Beschaffung eines subsidiären Auskunftsmittels für den Fall, da der an und für sich Pflichtige außer Stand ist, seiner Pflicht zu genügen. Schon der Sprachgebrauch des Rechtsbuches weist hierauf hin, soferne von dem entfernteren Verwandten gesagt wird, daß er eines Anderen Armen ernähre, und der dürftige Erbe immer als der eigentliche Alimentationspflichtige bezeichnet wird, und ebenso liegt dieser Gesichtspunkt einer Reihe von materiellen Bestimmungen zu Grunde; so galt z. B. der Erbe ohne Weiteres als verpflichtet, bei Strafe für den Unterhalt des Dürftigen zu sorgen, während die Verpflichtung des eventuell Berufenen erst von dem Augenblick begann, da eine rechtsförmliche Aufforderung zur Uebernahme des Armen an ihn ergangen war; gelangte ein Näherberufener hinterher zu Kräften, so konnte der Entferntere, der bisher die Alimentationspflicht getragen hatte, diese auf ihn zurückschieben, und dem geborenen Erben gegenüber stand ihm unter solcher Voraussetzung, oder wenn dieser inzwischen die Todtschlagsbuße u. dergl. für den Armen bezogen hatte, sogar ein Anspruch auf Ersatz der aufgewendeten Alimentationskosten zu \*\*) u. dergl. m. Es ist nicht hier der Ort, auf die mancherlei Veränderungen einzugehen, welche das immer künstlicher sich gestaltende Armenrecht des Freistaates mit der Zeit erfahren hat, und welche theils aus der Vergleichung der

---

\*) Für die nächsten Verwandten muß man nöthigenfalls in Schuld gehen; für etwas entferntere hat man bei einem bestimmten kleinen Vermögensmaß die Alimentation zu übernehmen und, wenn dieses fehlt, zu derselben wenigstens noch einen Beitrag zu leisten, im Nothfall aus dem Erlös der eigenen Handarbeit; bei noch entfernteren kann dagegen die Uebernahme nur gefordert werden, wenn das eigene Vermögen einen bestimmten höheren Werth erreicht, welcher selbst wieder je nach der größeren oder geringeren Nähe der Verwandtschaft verschieden abgestuft ist.

\*\*) Wir verweisen bezüglich aller dieser Punkte, um nicht allzusehr ins Detail zu gerathen, auf Das, was Vilhjálmr Finsen in den *Annaler*, 1850, S. 140, 148—149 und 155—157 ausgeführt hat.

verschiedenen Abschnitte und Textesrecensionen der Graugans, theils durch die ergänzende Benützung der geschichtlichen Quellen sich etwa feststellen ließen; dagegen muß zum Schluß noch darauf hingewiesen werden, daß bei weit größerer Einfachheit seiner Bestimmungen doch auch das norwegische Recht bereits im Wesentlichen auf derselben Grundlage ruht wie das isländische. Das Thronheimische Gesetz nämlich stellt einfach die Regel auf, daß der nächstberufene Erbe auch der Alimentationspflichtige sey, \*) das Recht des Guladinges aber fügt noch bei, daß, wenn dieser etwa nicht ein gewisses vorgeschriebenes Maß von Vermögen besitze, die Verpflichtung auf Denjenigen übergehen solle, welcher hinter ihm als der Nächstberufene erscheine. \*\*)

Die so eben vorgetragenen Bemerkungen werden wohl im Stande seyn die Ueberzeugung zu begründen, daß nach dem älteren isländisch-norwegischen Recht nicht nur keine Vertheilung der in der Vormundschaft enthaltenen Functionen unter verschiedene Verwandte, wie solche der Verf. annimmt, stattgefunden hat, sondern daß umgekehrt neben denselben in die Hand des mit ihnen Bekleideten noch eine lange Reihe anderer Rechte und Verpflichtungen gegenüber eben derselben Person gelegt war, zu deren Vormundschaft Jener berufen erschien. Vormundschaft, Erbrecht, Blutrache und Blutklage, Alimentationspflicht für den Fall der Verarmung, kurz alle diejenigen Rechte und Pflichten (von der Weibertutel und was mit ihr zusammenhängt können wir füglich hier absehen), welche den Verwandten nicht collectiv, sondern in einer gewissen Reihenfolge hintereinander zustehen, treffen principiell stets eine und dieselbe Person; nur für den Fall da etwa der hiernach zunächst Berufene aus besonderen Gründen hier oder dort einzutreten nicht im Stande seyn sollte, wird auf den hinter ihm stehenden, in zweiter Linie Berufenen zurückgegriffen, jedoch immer nur so, daß der lediglich subsidiäre Charakter dieses Zurückgreifens dabei vollständig gewahrt bleibt. Wie nun, wenn jener Mangel einer vollkommenen Abgeschlossenheit, welchen wir an der Vormundschaft jener Rechte allenfalls bemerken können, gerade darin begründet wäre, daß die in derselben begriffenen Functionen mit so manchen anderen

\*) Fr. p. L. IX, c. 25, §. 215; vgl. mit c. 22, §. 214.

\*\*) Gul. p. L. §. 118, §. 52.

Rechten und Pflichten des nächsten Erben gegen den präsumtiven Erblasser zusammentreffen? Die nicht völlige Geschlossenheit der Vormundschaft hätten wir solchenfalls zwar mit dem Verf. anzuerkennen, aber statt aus einer Zersplitterung derselben in einzelne Bruchtheile hätten wir sie umgekehrt daraus zu erklären, daß sie selbst nur als ein einzelner Bruchtheil eines weit umfassenderen Complexes von Rechten und Pflichten einer und derselben Person sich darstellt, und es würde die spätere festere Abschließung des Instituts nicht als die Folge einer allmählichen Verbindung früher geschiedener Functionen, sondern vielmehr als die Folge einer späteren Ausscheidung desselben aus einem viel weiter reichenden Ganzen aufzufassen seyn. Uns scheint für diese Auffassung des Ganges der Dinge zumal auch die Vergleichung der schwedischen und dänischen Rechte zu sprechen. Der Raum verbietet uns zwar deren Bestimmungen eben so detaillirt zu verfolgen, wie dieß bezüglich des isländischen und norwegischen Rechts geschehen ist; eine kurze Andeutung indessen über deren Verhältniß zu diesem Letzteren können wir uns doch nicht versagen. Es schließen aber die schwedischen Rechte, mit alleiniger Ausnahme der Mutter insolange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, die Weiber von der Vormundschaft völlig aus, während sie dieselben zum Erbrecht zuerst unmittelbar hinter den Männern von gleichem Grade, später in gewissem Umfange sogar neben diesen zulassen,\*) und die dänischen Rechte gehen, bei mancher Verschiedenheit im Detail, wesentlich denselben Weg.\*\*\*) Dadurch ist die Vormundschaft aus ihrer Verbindung mit der Gesamtheit der Verwandtschaftsrechte gelöst, und somit deren Abschließung vermöge einer Ausscheidung aus einem umfassenderen Ganzen, nicht aber vermöge einer Vereinigung früher getrennter Rechte erreicht worden. Allerdings ließe sich auch so noch die Frage, welches von den beiden sich gegenüberstehenden Systemen das ältere sey, ob das isländisch-norwegische oder das schwedisch-dänische, möglicherweise aufwerfen; an der Hand bestimmter Quellenzeugnisse läßt sich dieselbe indessen nicht lösen, und wenn wir den unter solchen

\*) Vgl. Nordström, II, S. 81—83 und S. 189—192.

\*\*) Vgl. Fölsderup-Rosenvinge, I, S. 182—183 und 165—166, sowie S. 246—254.

Umständen allein offenstehenden Weg der Vermuthungen betreten wollen, läßt sich sogar bezweifeln, ob sie überhaupt in dieser Fassung gestellt werden darf. Offenbar wird nämlich die verschiedene Behandlung der einschlägigen Institute in beiden Gruppen von Stammrechten wesentlich durch die Verschiedenheit der Stellung bedingt, welche die eine und die andere den Weibern in Bezug auf die verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten anweist. Nun sehen wir aber die Rechte der Weiber unverkennbar in einer fortwährenden Ausdehnung begriffen, welche, von einem engen Maße der Berechtigung ausgehend, in consequenter Fortbildung deren volle vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Männern als letztes Ziel verfolgt; zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Wegen sehen wir dieselbe innerhalb der einzelnen Stammrechte diesem Endziele zusteuern, und es mag genügen darauf hinzuweisen, daß in Dänemark erst König Sveinn Gabelbart den Weibern das Erbrecht neben den Männern zum Lohn für die ihm erwiesene Treue eingeräumt haben soll,\*) daß eine ähnliche Tradition in Bezug auf die schwedische Landschaft Varend sich erhalten hat,\*\*) daß in Schweden erst Birger jarl gelegentlich der Hochzeit seines Sohnes Walbemar mit der dänischen Prinzessin Sophie (1262) ein entsprechendes Gesetz gab,\*\*\*) u. dgl. m. Halten wir alle diese und ähnliche Thatsachen zusammen, so will uns in der That die gewöhnlich aus denselben gezogene Folgerung begründet scheinen, daß in einer hinter unseren ältesten Quellen zurückliegenden Zeit den Weibern alles und jedes Erbrecht völlig versagt gewesen sey. Die Stichhaltigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, stünde dann für alle skandinavischen Rechte als Ausgangspunkt die gleichmäßige Regelung aller verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten fest, und deren gemeinsame Uebertragung an den nach Linie und Grad zunächst berufenen männlichen Verwandten; der Zwiespalt aber zwischen dem norwegisch-isländischen Rechte auf der einen, und dem schwedisch-

\*) Saxo Gramm. X, §. 494 (ed Müller); Svend Aagesen, c. 4 (Langeb. I, 53—54).

\*\*) Vgl. Stiernhöök, de jure Sveonum et Gothorum vetusto, §. 186, und Schlyter, Om Sveriges äldsta indelning i landskap, §. 21.

\*\*\*) Store Rimchrönikan, §. 10, bei Fant, Script. rer. Suec. I, 2.

dänischen auf der andern Seite hätte sich lediglich dadurch ergeben, daß das letztere die allmählich aufkommende Berechtigung der Weiber auf das Erbrecht beschränkt, das erstere dagegen dieselbe gleichmäßig auch auf allen andern Gebieten durchgeführt hätte, innerhalb deren dem nächsten Erben Rechte und Pflichten zugestanden hatten, und in dem isländischen Gesetze vom Jahre 994 wäre solchenfalls nur ein späterer theilweiser Abfall von dem ursprünglichen Principe der norwegisch-isländischen zu dem der schwedisch-dänischen Legislation zu erkennen. Besteht man aber dieser Kette von Vermuthungen einige innere Wahrscheinlichkeit zu, so darf die Frage nach der relativen Alterthümlichkeit der einen und andern Gruppe von Rechten für unser Institut überhaupt nicht mehr aufgeworfen werden. Beide haben sich unter jener Voraussetzung gleichmäßig von dem ältesten Recht entfernt, aber beide in verschiedener Richtung: das norwegisch-isländische Recht hat die Einheit der Berufung in die sämmtlichen Rechte und Pflichten der Verwandtschaft festgehalten, dafür aber den neueren Grundsatz der Berechtigung der Weiber auf diesem ganzen Gebiete durchgeführt; die schwedisch-dänische Gesetzgebung dagegen hat die Nichtberechtigung der Weiber zur Vormundschaft und zu so manchen andern verwandtschaftlichen Functionen festgehalten, dafür aber die ursprüngliche Einheitlichkeit der Berufung in sie alle fallen gelassen. Der innere Grund aber dieser Spaltung dürfte wohl nur darin zu suchen seyn, daß die erstere Gruppe von Rechten vorwiegend die vermögensrechtliche Seite der Vormundschaft, der Blutflage u. f. w. betont hat, die zweite dagegen deren persönliche und öffentliche Seite, und von hier aus würde sich dann auch einfach erklären, warum dort die von der Vermögenspflege hergenommenen Beziehungen *sjárhallds madr*, *sjárvardveizlumadr*, hier dagegen die von dem persönlichen Schutze und der persönlichen Vertretung hergenommenen Bezeichnungen *málsmadr*, *verjandi*, für den Vormund technische Geltung gewinnen.

Abgesehen aber von der Verschiedenheit der Folgeordnung bei der Vormundschaft, abgesehen ferner von der verschiedenen Begränzung ihrer Dauer, glaubt der Verf. noch eine Reihe anderer Unterschiede zwischen deren Gestaltung im norwegisch-isländischen und im schwedisch-dänischen Rechte hervorheben, und auch in Bezug auf sie wieder

jenem ersteren den Vorzug der größeren Alterthümlichkeit zuerkennen zu sollen. Ganz ohne Widerspruch können wir auch in diesen weiteren Richtungen diese seine Aufstellungen nicht lassen, wenn wir auch darauf verzichten müssen, unsere Einwendungen gegen dieselben sämmtlich im Detail durchzuführen und zu begründen. Wir wenden uns dabei zuerst gegen einen Punkt, der noch mit der Berufung in die Vormundschaft enge zusammenhängt.

Nach der einen wie nach der andern der beiden von uns geschilderten Gruppen von Rechten konnte es vorkommen, daß gleichzeitig mehrere Personen zur Führung einer Vormundschaft berufen wurden. Der Verf. nimmt nun an, daß für solchen Fall das norwegisch-isländische Recht den zugleich Berufenen die Wahl gelassen habe, entweder gemeinsam die Vormundschaft zu führen, oder durch freie Uebereinkunft Einen aus ihrer Mitte zum alleinigen Vormund zu machen, wenn nicht etwa einer der gleich nahe Berufenen sich den Vorrang dadurch zu sichern gewußt habe, daß er sich zur Uebernahme der Vormundschaft unter dem Mündel günstigeren Bedingungen erbotten habe; dem gegenüber hätten nach schwedisch-dänischem Recht die gleich nahe Berufenen weder die Vormundschaft gemeinsam geführt, noch mit deren Führung Einen aus ihrer Mitte nach freier Wahl beauftragt, sondern es sey jederzeit nur eine, und zwar die für den Mündel tauglichste Person als Vormund bestellt worden, indem, mit Ausnahme der Mutter, nur Männer zu derselben berufen worden seyen, sodann aber den Agnaten vor den Cognaten, endlich weiterhin dem Älteren nach dänischem, dem Tauglicheren nach schwedischem Recht ein Vorzug eingeräumt worden sey. Uns scheinen diese Annahmen nahezu in allen ihren Theilen unbegründet. Weder das norwegische noch das isländische Recht gibt eine völlig genügende Entscheidung unserer Frage. Was der Verf. über das Recht sagt, durch Anerbieten günstigerer Bedingungen die Vormundschaft sich zu sichern, ist lediglich isländischen, nicht auch norwegischen Rechtens, und überdies gründlich mißverstanden, da es sich dabei nicht um eine Befugniß, welche bloß gleich nahe Berufenen unter einander, oder auch nur überhaupt Verwandten unter einander zustünde, handelt, sondern um eine Befugniß, welche im Interesse des Mündels jedem Fremden eingeräumt ist, und somit auf unsere Frage

gar keinen Bezug hat; die übrigen von demselben angeführten Stellen aber sind ebenfalls vollkommen irrelevant. \*) Für das isländische Recht läßt sich indessen aus der bestimmt ausgesprochenen Verweisung auf die Analogie der Erbfolge, und zumal aus der Vorschrift, daß die Mündelgutspflege ebenso unter die Linien zu vertheilen sey, wie das Erbe, entnehmen, daß diese wenigstens unter gleich nahe Berufene vertheilt wurde; bezüglich der persönlichen Pflege des Mündels selbst aber, bei welcher, wenn nicht etwa der Mündel mehrere waren, das Gleiche nicht thunlich war, liegt am nächsten der Analogie der Armenunterstützung zu folgen, also ein Alterniren der gleich nahe Berufenen anzunehmen. Hinsichtlich der schwedisch-dänischen Rechte dagegen ist zunächst klar, daß die Alleinberechtigung der Männer, sowie der Vorzug der Agnaten vor den Cognaten mit unserer Frage nichts zu thun hat, da beide sich nur auf die Berechtigung zur Folge in die Vormundschaft und deren reihenweise Abstufung, nicht aber auf die Collision gleich nahe Berufener beziehen; nur beiläufig soll darum erwähnt werden, daß der Verf. die Verschiedenheit der schwedischen Stammrechte in dieser Beziehung keineswegs gehörig beachtet hat. Nur das östgötische Recht hält den Vorzug der Agnaten vor den Cognaten absolut fest, indem es letztere nur für den Fall zuläßt, da die Agnaten selbst mit dem Mündel in Streit gerathen, \*\*), oder für den andern, da der Mann seine Frau getödtet hat, und darum für sich und sein Geschlecht, die gemeinsamen Kinder allein ausgenommen, allen Anspruches auf deren Nachlaß verlustig ist; \*\*\*) das westgötische Recht dagegen nur relativ, indem der Agnat nur bei gleicher Nähe des Grades den Cognaten ausschließt, und allenfalls noch soweit das Vatergut des Mündels in Frage steht der väterlichen Verwandtschaft eine besondere Betheiligung bei der Auseinanderlegung

---

\*) G. p. L. §. 51, §. 27 bezieht sich auf die Vormundschaft über Weiber; Vigsl. 65, 107 auf die Anstellung der Blutklage unter ganz eigenthümlichen Voraussetzungen; endlich in A. p. 9, 192—193 wird nur gesagt, daß unter Umständen Mehrere gemeinsam berufen seyn können, nicht aber, wie sie sich solchenfalls aus einander zu setzen haben.

\*\*) ÖGL. G. B. 19—20, §. 108—109; R. B. 12, §. 1, §. 175.

\*\*\*) ÖGL. Edz. B. 18—19, §. 38—39.

des Nachlasses eingeräumt wird. \*) Dagegen scheinen die im engeren Sinne schwedischen Rechte lediglich auf die Abkunft des Mündelguts zu sehen, und für das Vatergut den nächsten Agnaten, für das Muttergut den nächsten Cognaten neben dem überlebenden parens zu berufen, beide Male unter entfernterer Betheiligung der weiteren väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft; sind beide Eltern tobt, so tritt der nächste Cognat mit dem nächsten Agnaten gemeinsam in die Vormundschaft ein, und soweit absolut ein einheitliches Handeln nothwendig ist, soll dann unter diesen Mitvormündern die Stimme desjenigen vorgehen, welcher das Vernünftigere will. \*\*) Von einer Entscheidung der Frage, wer unter mehreren gleich nahe Berufenen etwa den Andern von der Vormundschaft ausschliesse, oder ob etwa Alle gemeinsam zu deren Führung berufen seyen, ist aber auch in den andern Stellen nicht die Rede, welche etwa aus schwedischen Rechten sich anführen ließen. Wenn z. B. gesagt wird, daß für den Fall, da der Nächstberufene zu alt, zu geistes schwach oder zu verschwenderisch sey, um die Mündelgutspflege zu übernehmen, Derjenige berufen werden soll, welcher hiezu im Stande sey, \*\*\*) so ist damit offenbar nur die Uebertragung der Vormundschaft an den entfernter Berufenen in Verhinderung des zuerst Berufenen ausgesprochen. Wenn ferner bestimmt wird, daß die Vatermagen, wenn die Mutter des Mündels ihren Wittwenstuhl verrückt, dessen Hof Demjenigen zur Verwaltung übertragen sollen, welcher die besten Bedingungen anbietet, †) so ist dabei, wie der Zusammenhang der Stelle deutlich zeigt, nicht von der Uebertragung der Vormundschaft, sondern nur der, zudem sehr beschränkten, Verwaltung eines einzelnen Vermögensobjectes die Rede, ist ferner ganz wie in den oben besprochenen Bestimmungen des isländischen Rechts die Concurrency nicht nur den Verwandten, sondern auch allen Fremden eröffnet, und überdies auch noch aus der Vergleichung des

---

\*) WGL. I, Æ. B. 4, §. 2, C. 25 II, 6, C. 135.

\*\*) UpL. Æ. B. 7, §. 3, C. 110—111; WML. II, Æ. B. 8, §. 2, C. 125; HelsL. Æ. B. 8, §. 1, C. 32—33.

\*\*\*) ÖGL. G. B. 19, C. 108—109.

†) WGL. II, Æ. B. 6, C. 135. Auf diese Stelle wird unten noch des Näheren zurückzukommen seyn.

älteren Textes der Quelle ersichtlich, daß es sich hier lediglich um eine Bestimmung aus späterer Zeit handelt. Das schwedische Recht also läßt unsere Frage ganz ebenso unbeantwortet, wie das norwegische, und lediglich hinsichtlich der dänischen Rechtsbücher ist die Behauptung des Verf. begründet, daß unter gleich nahe Verufenen vorbehaltlich des der Agnation vor der Cognation eingeräumten Vorzuges der Älteren den Jüngeren ausschliesse. Höchstens zwischen dem dänischen und isländischen Recht ließe sich hiernach etwa eine Vergleichung ziehen, und das muthmaßliche Alter der beiderseitigen Bestimmungen erörtern; aber auch in Bezug auf diese beiden Rechte könnte eben so gut der principielle Gegensatz einer vorwiegend vermögensrechtlichen und vorwiegend personenrechtlichen Auffassung der Vormundschaft, als der zeitliche Gegensatz einer früheren und späteren Entwicklungsstufe, die vorgefundene Differenz erklären. Jedenfalls aber müssen wir uns mit aller Bestimmtheit gegen die Behauptung des Verf. verwahren, daß jene, sey es nun wirkliche oder angebliche, Verschiedenheit in der Regelung des Conflicts unter gleich nahe Verufenen mit einer geringeren Betheiligung der Verwandtschaft an der Vormundschaft im schwedisch-dänischen Recht zusammenhänge; gerade im Gegentheil tritt diese bei keinem andern nordischen Stamm so bestimmt ausgeprägt und so tief eingreifend hervor, als gerade in den schwedischen Rechten, und auch in den dänischen Provinzialrechten macht sich dieselbe noch in ungleich weiterem Umfang geltend, als in den Bestimmungen der Graugans, welche unter allen älteren nordischen Rechtsquellen der entfernteren Verwandtschaft geradezu den allgeringsten Einfluß auf die Führung der Vormundschaften einräumt. Wenn der Verf. ferner mit jener ersten noch die zweite Behauptung verbindet, daß eben wegen jener geringeren Theilnahme der Gesamtverwandtschaft an der Vormundschaft im schwedisch-dänischen Recht für die Sicherstellung des Mündels gegenüber dem Vormund noch besonders gesorgt werden müsse, während im norwegisch-isländischen von diesem weder eine Hypothek oder sonstige Caution zu bestellen, noch auch nur der Besitz eines bestimmten Maßes von Vermögen nachzuweisen sey, so ist auch diese Behauptung theils hinsichtlich ihrer thatsächlichen Voraussetzungen eine irrige, theils wenigstens in Bezug auf deren Construction kaum zu billigen. Beides wird sofort

klar werden, wenn wir einen Blick auf die dem Vormund übertragenen Rechte und Pflichten werfen; doch wird es dabei nöthig werden, weit schärfer, als dieß der Verf. gethan hat, die Systeme zu unterscheiden, welchen die verschiedenen Stammrechte in dieser Beziehung folgen.

Es scheidet aber zunächst das isländische Recht zwischen den liegenden Gütern des Mündels und der Fahrhabe. \*) Die letztere muß der zur Vormundschaft Berufene sofort bei deren Antritt schätzen lassen; ebenso die Mobilien, die etwa später dem Mündel erbweise zufallen, sowie den Strandwal oder das Treibholz, welches etwa an den diesem gehörigen Strand antreibt. Das hiernach sich berechnende Capital hat er dann, soweit nicht etwa das Treibholz in die zum Mündelgute gehörigen Gebäude verwendet worden ist, bei Beendigung seiner Geschäftsführung heraus zu bezahlen; nicht mehr und nicht minder. Das liegende Gut dagegen wird nicht abgeschätzt, vielmehr nach Beendigung der Vormundschaft so wie es ist herausgegeben; von dem liegenden wie von dem fahrenden Gut bezieht also der Vormund während der Dauer seiner Verwaltung die Früchte auf eigene Rechnung, hat aber dafür auch den gesamten Unterhalt des Mündels aus dem eigenen Beutel zu bestreiten, und überdieß für die Fahrhabe die ganze Gefahr selber zu tragen. Unter Umständen darf indessen auch der Capitalbetrag gemindert, und äußersten Falls sogar zu einer Veräußerung des liegenden Guts geschritten werden; dann nämlich, wenn von früher her überkommene Schulden zu bezahlen, oder eine vom Mündel zu tragende Kirchenbaulast oder Armenalimentation zu bestreiten sind, und zu deren Deckung die Früchte des Mündelguts nicht genügen; ist aber liegendes Gut anders als im äußersten Nothfall veräußert worden, so steht dem Mündel innerhalb der nächsten vier Jahre nach erreichter Mündigkeit dessen Vindication zu, wogegen der Besitzer an seinen Gewehren bis zum Vormund hinauf seinen Regreß nehmen mag, welchem Letzteren überdieß auch noch eine Strafflage droht. Weder bei der Uebnahme des Mündelguts ist von einer Zuziehung der entfernteren Verwandten, wie solche der Verf. annimmt, die Rede, noch bei dessen Ausantwortung an den mündig

---

\*) Die Belege für das Folgende findet man in den *Annaler*, 1849, S. 326—329.

Gewordenen; das Verwaltungsrecht des Vormundes ist ein völlig unbeschränktes, und zu keiner Zeit von einer förmlichen Rechnungsablage desselben die Rede, noch von einer Cautionsbestellung. Eine Modification aber dieser Regeln tritt nur für den Fall ein, da dem berufenen Vormund, so weit dieß überhaupt zulässig ist, von einem Dritten die Vormundschaft abgenommen werden will; dieß setzt nämlich voraus, daß dieser Dritte erstens sich erbietet, den Mündel auf eigene Kosten zu unterhalten und demselben überdieß sein Vermögen nach dem gesetzlichen Zinsfuß, d. h. mit 10 Procent, zu verzinzen, und zweitens durch ein bestimmtes Maß eigenen Besitzes oder durch Bürgen für seine Leistungsfähigkeit genügende Sicherheit gewährt. — Wesentlich günstiger als das isländische steht für den Mündel das norwegische Recht, welches übrigens in den beiden uns vorliegenden Provincialrechten nicht ganz gleichförmig ausgebildet ist. Nach dem Recht von Thronheim \*) hat der berufene Vormund vor allem unter Beiziehung der entfernteren Verwandten, und zwar der Cognaten sowohl als der Agnaten, alle durch Zeugen erbrachten Schulden des Erblassers zu berichtigen, zunächst aus dem beweglichen Gut, nöthigenfalls aber auch aus den liegenden Gütern. Dann wird, wiederum unter Zugiehung der übrigen Verwandten, die noch übrige Fahrhabe abgeschätzt, und von nun an trifft deren Wachsathum oder Schwand den Vormund, so daß er seinerzeit nur den Capitalbetrag heraus zu geben hat; wurde dagegen die Abschätzung unterlassen, so ist der Mündel berechtigt nach erreichter Mündigkeit den Betrag seiner Forderung durch seinen eigenen Eid festzustellen. Von einer Abschätzung des Grundbesitzes ist nicht die Rede; aber anders als nach isländischem Recht hat der Vormund bei Beendigung seiner Verwaltung nicht nur die Grundstücke selbst dem Mündel auszuantworten, sondern auch die aus denselben gezogenen Pachtgelder, deren Betrag er indessen, wenn anders bei der Uebnahme der Vormundschaft legal verfahren worden war, durch seinen eigenen Eid herstellen darf. \*\*) Für den Unterhalt des Mündels hat der Vormund auch hier aus eigenem

\*) Fr. p. L. IX, §. 22, ©. 214.

\*\*) Besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der forsölujörd; über deren Begriff vgl. Fr. p. L. XII, §. 2—3, ©. 236.

Beutel zu sorgen; dagegen mag er ihm die Unterhaltskosten der vom Mündel zu ernährenden Armen berechnen, natürlich nur soweit dieselben den Betrag der Früchte des Mündelguts übersteigen. Eine Reihe weiterer Detailbestimmungen mag übergangen und nur noch hervorgehoben werden, daß für den Fall, da ein auswärtig wohnender Vormund das Vermögen des Mündels aus dem Dingverbande zog, für dessen Betrag hypothekarische Sicherheit zu bestellen war. \*) Anders nach dem Rechte des Guladinges. \*\*) Auch hier gilt zwar die Regel, daß der Vormund „sich in abgeschätztes Gut setzen“ soll, und wenn der mündig Gewordene sein Vermögen herausfordert, entscheidet über dessen Betrag die Aussage der bei der Schätzung zugezogenen Zeugen; hat dagegen der Vormund diese nicht vornehmen lassen, so mag der ehemalige Mündel die Höhe seines Anspruches nach erholtem Rath seiner Verwandten durch seinen Eid herstellen, nur daß dieß binnen einer 5jährigen Frist nach erreichter Mündigkeit geschehe. Aber der andere Satz, daß das Gut „weder schwinden noch wachsen“ soll, und nur so viel zu restituiren ist, als man empfangen hat, bezieht sich nur auf den Fall, da das vorhandene Capital nicht über vier Mark für jede zu ernährende Person beträgt, d. h. nicht mehr, als die Summe, welche eben noch als ein für deren Alimention genügendes Deckungsmittel gilt; \*\*\*) ist des Capitals mehr, so muß der Ueberschuß nach dem legalen Zinsfuß verzinst und der Zinsbetrag alljährlich zum Capital geschlagen werden. Ferner wird auch der Grundbesitz in der Art einer Schätzung unterworfen, als taxirt wird, wie viel Pachtgeld derselbe jährlich abzuwerfen habe; wirft derselbe nur  $\frac{1}{2}$  Mark ab, so gilt dieß eben noch als Aequivalent für den Unterhalt des Mündels, erträgt er aber mehr, so muß dieses Mehr verrechnet werden, doch so, daß immer an der ursprünglichen Schätzung festgehalten wird, gleichviel, wie sich etwa später Werth und Rente ändern mögen. Eine Schmälerung des Mündelguts seinem Capitalwerth nach soll nur in der Art eintreten können, daß

\*) Fr. p. L. IX, §. 28, §. 215. Dieselbe Bestimmung findet sich G. p. L. §. 115, §. 51, nur daß hier statt des Dingverbandes das fylki genannt ist.

\*\*) G. p. L. §. 115, §. 51–52; §. 119, §. 52.

\*\*\*) Vgl. G. p. L. §. 118. §. 52.

dem Vormund ein Theil desselben durch Urtheil und Recht abgenommen wird; das Verbot der Veräußerung, sowie das dem Mündel eingeräumte Recht, das veräußerte Gut dem dritten Besitzer abzuwindiciren, scheint sich dagegen nur auf den Grundbesitz zu beziehen. — Weitauß schwieriger ist es, über das Princip der schwedischen Rechte sich klar zu werden, da diese für unsern Gegenstand nur ungemein dürftiges Material bieten. Betrachtet man zunächst das göttische Recht, so zeigt sich vor allem eine sehr weitgreifende Beschränkung des Vormunds hinsichtlich der Veräußerung liegender Güter. Das westgötische Gesetz spricht einfach die Regel aus, \*) daß der Vormund, welcher Grundstücke seines Mündels veräußern will, hievon am Dinge Anzeige zu machen hat; das östgötische \*\*) gestattet ihm überhaupt nur den Tausch gegen gleich gute oder bessere Grundstücke, so wie die Veräußerung gegen Fahrhabe für den einzigen Fall, da er selber zu arm ist, um den Mündel ernähren zu können, und der hinter ihm Berufene dessen Alimentation zu übernehmen sich weigert: selbst in diesem Fall aber soll er die Lage der Sache am Dinge bekannt geben und sich zum Verkauf förmlich ermächtigen lassen, während der Mündel befugt ist, die widerrechtlich erfolgte Veräußerung binnen drei Jahren nach erreichter Mündigkeit anzusechten. Weiterhin enthält das erstere Recht die Vorschrift, \*\*\*) daß, wenn Land verkauft werden will, bezüglich dessen einem Mündel Vorkaufsrechte zustehen, das dem Vormund gemacht Anerbieten zum Eintritt in den Kauf für den Mündel als verbindlich zu gelten habe, und ausführliche Bestimmungen finden sich noch für den Fall, da unmündige Kinder bei Lebzeiten ihrer Mutter ihren Vater beerben. †) Hier soll nun zunächst die Wittve, solange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, mit ihren Kindern die gemeinsame Wirthschaft fortführen, und diese ihr nur wegen Mißbrauchs und übler Wirthschaft entzogen werden; doch zeigt das östgötische Recht, daß sie dabei an die Mitwirkung der

---

\*) WGL. I, J. B. 3, §. 3, S. 43; II. 7, S. 182.

\*\*) ÖGL. E. S. 21, S. 151.

\*\*\*) WGL. II, Addit. 11, §. 8, S. 245.

†) WGL. I, A. B. 4, §. 2, S. 25; II, 6. S. 135; ÖGL. G. B. 18—19, S. 108—109.

Verwandtschaft gebunden war, und zumal werthvollere Gegenstände nicht ohne die Zustimmung des berufenen Vormunds veräußern konnte. Will die Wittve aber zur zweiten Ehe schreiten, so läßt das östgötische Recht das Mündelgut sofort einfach unter die Pflege der Verwandtschaft fallen, während das westgötische solchenfalls zunächst nur die väterliche Verwandtschaft beauftragt für die Vermögensauseinandersetzung zu sorgen, sodann aber eine eigenthümliche Theilung der Vermögensverwaltung durchführt, welche unserm Verf. gänzlich entgangen zu seyn scheint, so viel Gewicht er sonst auf alles legt, was auf eine ursprüngliche Zersplitterung der vormundschaftlichen Rechte hindeuten könnte. Der ältere Text, welcher die Auseinandersetzung überhaupt nur in dem Fall gestattet, da die Kinder einen zur Leitung ihres Hauswesens tauglichen Sklaven besitzen, theilt die Administration in der Art, daß dieser Unfreie die Führung des Hauswesens erhält, jedoch unter der Oberleitung der Mutter, welche die wichtigeren Objecte unter ihren Verschluß zu nehmen, für das Eintreiben und Auszahlen der Schulden und Forderungen zu sorgen, und mindestens dreimal im Jahr den Hof zu besuchen hat; der berufene Vormund hat dagegen die gesammte übrige Vertretung des Mündels. Nach dem neueren Text aber fällt die Verwaltung durch einen Unfreien weg, und haben dafür die väterlichen Verwandten jemanden zu bestellen, der die Wirthschaft mit den Kindern zu gemeinem Gedeih und Verderb führe; wer in dieser Beziehung die günstigsten Bedingungen anbietet, soll dabei von ihnen angenommen werden, doch so, daß der Mutter unter im übrigen gleichen Umständen der Vorzug zu geben ist: zwischen dem Uebernehmer der Wirthschaft, der Mutter und dem Vormund werden dabei die Functionen getheilt wie oben. Wie die Vermögensverwaltung in anderen Fällen geregelt wurde, wird nicht gesagt, und man könnte darum, zumal da von einem Abschätzungsverfahren nirgends die Rede ist, annehmen wollen, daß auch anderweitig die Bestellung eines Wirthschafers zu gemeinem Gedeih und Verderb stattgefunden habe; indeffen steht eine derartige Vermuthung immerhin auf sehr schwachen Füßen, da die enge Verbindung, welche zwischen Mutter und Kindern besteht, in Bezug auf ihr Eingreifen in deren Wirthschaft gar leicht etwas besonderes mit sich bringen konnte. Unter den im engeren Sinn schwedischen

Rechten spricht sich über die Veräußerung von Grundstücken das von Westermannland in seinem älteren Text am einlässlichsten aus. \*) Gestattet ist nach diesem ein vortheilhafter Tausch mit anderen Grundstücken, der Verkauf aber nur dann, wenn wegen völligen Mangels an anderen Mitteln für den Unterhalt des Mündels oder wegen Ueber-  
schulden seines Gutes kein anderer Ausweg bleibt; im einen wie im andern Fall muß jedoch die Zustimmung der väterlichen oder mütterlichen Verwandtschaft, je nachdem das Gut Vatergut oder Muttergut ist, erholt werden, und gegenüber einer widerrechtlichen Veräußerung steht dem Mündel, sowie er mündig geworden ist, das Revindicationsrecht zu. Aehnlich, nur minder bestimmt, lauten die Vorschriften des oberschwedischen Rechts, welches auch für das Recht von Südermannland, das neuere Recht von Westermannland, endlich wohl auch das Gesetz von Helsingland bestimmend geworden sind, \*\*) und außerdem findet sich nur noch die Bestimmung, daß der berufene Vormund in seiner Verwaltung an die Mitwirkung der entfernteren Verwandten gebunden, und ihnen über diese alljährlich Rechnung zu stellen verpflichtet sey, \*\*\*) sowie der weitere Satz, daß den Verwandten die gerichtliche Vertretung des Unmündigen zustehe. †) — Bestimmter sprechen sich wieder die dänischen Rechte aus. Nach dem Schonischen Rechtsbuch ††) soll die Fahrhabe des Mündels von dem Vormund nach Uebereinkunft mit der übrigen Verwandtschaft in zwiefacher Weise übernommen werden können: entweder gegen Abschätzung, so daß er nach geendigter Vormundschaft den Schätzungswerth unverkürzt zu restituiren hat, oder zur Wirthschaft auf gemeinen Gedeih und Ver-

---

\*) WML. I, B. B. 7, §. 28.

\*\*) UL. J. B. 4, §. 5, §. 184; SML. J. B. 9, §. 4, §. 76; WML. II, J. B. 12, §. 178, vgl. 9, §. 177; weit kürzer Hels. L. J. B. 8, §. 1, §. 63, vgl. Wid. B. 16, §. 79.

\*\*\*) UL. Æ. B. 7, §. 3, §. 110—111; WML. II, Æ. B. 8, §. 2, §. 125; vgl. Hels. L. Æ. B. 8, §. 1, §. 32—33, wo indessen von keiner Rechnungsablage die Rede ist.

†) UL. J. B. 4, §. 5, §. 184; SML. J. B. 9, §. 4, §. 76; WML. II, J. B. 12, §. 178.

††) Andr. Sun. 23, §. 257 (edd. Schlyter); der dänische Text kennt die Bestimmung nicht.

derb, so daß Gewinn und Verlust sich nach Verhältniß ihres Antheils am gemeinen Gut zwischen Vormund und Mündel vertheilen. Ganz ähnlich spricht sich Eriks seeländisches Recht aus. \*) Nach ihm soll die väterliche und mütterliche Verwandtschaft dabei seyn, wenn der zur Vormundschaft Berufene das Mündelgut übernimmt; sie soll überschlagen, ob dasselbe über den Bedarf für Kost und Kleidung des Mündels hinaus noch einen Ueberschuß abwerfe, und schätzen, auf welchen Betrag sich dieser Ueberschuß alljährlich belaufen möge. Sofort soll am Ding bekannt gegeben werden, wie viel Capital der Vormund übernommen, und wie viel Zins er davon jährlich abzugeben habe, und zwar ist in dieser Weise bezüglich aller derjenigen Vermögensstücke zu verfahren, welche über den Bedarf für Kost und Kleidung hinaus noch einen Ertrag liefern können; bezüglich derjenigen, welche weiter nichts abzuwerfen versprechen, haben dagegen die Verwandten die Wahl, ob sie dieselben gegen Schätzung oder auf gemeinen Gebeiß und Verderb übergeben wollen. Nach dem Zütschen Low \*\*) ferner wird am Ding unter Zugiehung der Verwandtschaft bestimmt, wie viel von dem Mündelgut jährlich auf den eigenen Bedarf der Kinder verwendet werden soll, und wie viel jährlich denselben zu Gute zu rechnen ist; wird diese Feststellung unterlassen, so mag der mündig Gewordene die äußerste Summe fordern, welche das Gut eben noch möglicherweise ertragen konnte, doch so, daß ein Drittheil derselben dem Vormund für seine Mühe und seinen Aufwand verbleibt. Liegendes Gut des Mündels soll dagegen nicht veräußert werden, es sey denn in Fällen der äußersten Noth, und selbst in diesen ist die Mitwirkung der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft nöthig, sowie die Anzeige am Ding und die Zustimmung der Versammlung. \*\*\*) Besondere Regeln gelten für den Fall, da der Mann mit Hinterlassung einer

---

\*) Eriks Sæll. L. I, 48, §. 25 und 26 (edd. Thorsen); kürzer heißt es II, 88, §. 88: „Das ist recht, wie es vorher gesagt wurde, daß der Mann, der seiner verwandten Kinder Gut zu pflegen hat, dieses entweder zu gemeiner Wirthschaft oder Abschätzung übernehme.“

\*\*) J. L. I, 30, §. 48—50 (edd. Thorsen).

\*\*\*) Er. Sæll. L. II, 89, §. 89; kürzer J. L. I, 30, §. 49 und 50—51.

Wittve und unmündiger Kinder stirbt. \*) Solchenfalls soll nämlich die Mutter mit den Kindern fortwirthschaften, so lange sie ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, doch so, daß die Verwandten an der Vermögensverwaltung einigen Antheil, und zumal die Vertretung des Grundbesitzes haben; schreitet sie zur zweiten Ehe, so fällt die Pflege der Kinder und ihres Gutes an den gebornen Vormund, doch so, daß dieser ganz kleine Kinder gegen ein gesetzlich bestimmtes Kostgeld bei der Mutter zu belassen hat, und ebenso kann sie von der Vermögensverwaltung entfernt werden wegen nachweisbar schlechter Wirthschaft. Hält man zu dieser Bestimmung noch die weitere Vorschrift, \*\*) daß dem Stiefvater die Vormundschaft über seine Stieffinder von deren Verwandten nur gegen Abschätzung ihres Gutes, oder zu gemeiner Wirthschaft mit ihnen übertragen werden könne, so ergibt sich, daß für den Fall des Ueberlebens eines Ehegatten die Wirthschaft mit den Kindern auf gemeinem Gedeih und Verderb auch nach dem seeländischen und jütischen Recht fortgeführt werden mochte. Endlich mag noch erwähnt werden, daß nach dem Jütischen Low der Vormund den vollen Werth des Mündelgutes besitzen mußte, \*\*\*) nach Grichs seeländischem Recht aber mindestens dessen halben Werth, oder aber für dessen Betrag Bürgen stellen; †) das Schonische Recht enthält keine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt. ††)

Suchen wir nun das Bisherige zusammen zu fassen, und über die prägnanteren Gegensätze uns klar zu werden, welche zwischen dem Recht der verschiedenen Stämme bestehen, so ergibt sich Folgendes. Alle Rechte ohne Ausnahme stimmen bei mancher Verschiedenheit im Detail insoweit überein, als sie, von Fällen der äußersten Noth und etwa noch von vortheilhaften Tauschgeschäften abgesehen, die Ver-

\*) Andr. Sun. 22, §. 256—257; SK. L. I, 57, §. 44; Vald. Sæll. L. 67, §. 45 (edd. Thorsen); Er. Sæll. L. I, 46, §. 24; J. L. I, 29, §. 46—48.

\*\*) J. L. I, 30, §. 48—49; Vald. Sæll. L. 1, §. 7; 2, §. 12—13.

\*\*) J. L. I, 30, §. 49.

†) Er. Sæll. L. I, 48, §. 25.

††) Unser Verf. führt zwar Andr. Sun. 23, §. 257 an; aber die Worte *hanc cautelam* weisen hier, wie der Zusammenhang zeigt, nicht auf eine Sicherheitsbestellung hin.

äußerung des dem Mündel zugehörigen Grundbesizes untersagen, und dessen Herausgabe in natura nach beendigter Vormundschaft fordern. Hinsichtlich der Fahrhabe dagegen, zu welcher hier auch die aus dem Grundbesitz zu ziehenden Früchte gerechnet werden mögen, gehen die verschiedenen Rechte gar sehr weit auseinander, und scheinen sich unter denselben drei verschiedene Systeme unterscheiden zu lassen, deren jedes inzwischen wieder sehr verschiedenartige Modificationen zuläßt. Das erste dieser Systeme beruht auf dem Satz, daß das Mündelgut gegen Abschätzung zu übernehmen, und auf Grund dieser Abschätzung seiner Zeit wieder zu restituiren ist; die Ausnahmefälle, in welchen eine Minderung des Capitalwerthes zu Lasten des Mündels zulässig ist, folgen dabei der Analogie der Fälle, in welchen ausnahmsweise sogar die Veräußerung seines Grundbesizes verstatet wird. Am einfachsten findet sich dieses System im isländischen Recht durchgeführt, nach welchem der Vormund alle Früchte des liegenden und fahrenden Gutes auf eigene Rechnung bezieht, dafür aber auch den gesammten Unterhalt des Mündels aus eigenem Beutel bestreitet, und die ganze Gefahr für den Capitalwerth der Fahrhabe trägt; aber allerdings ist diese Gestaltung des Princips für den Mündel die ungünstigste. Viel complicirter, aber auch für den Unmündigen viel vortheilhafter wird die Sache nach den Rechten, welchen dem Vormund nicht unbedingt den vollen Genuß der Früchte des Mündelgutes einräumen, vielmehr den Mündel auch an diesem noch, wenigstens unter Umständen, Antheil nehmen lassen. Durch gesetzliche Bestimmung oder Uebereinkunft im einzelnen Fall wird hiernach festgestellt, wie viel Capital der Vormund erhalten soll, um aus dessen Früchten den Mündel, allenfalls auch die von diesem zu erhaltenden Armen, zu unterhalten, und dieser Betrag wird ihm übergeben, wie oben, d. h. gegen die Verpflichtung seinerzeit das bloße Capital zu restituiren; bezüglich des Ueberschusses aber ist entweder die Verzinsung nach dem gesetzlichen Zinsfuß vorgeschrieben, oder wird das Maß der jährlich dem Mündel zu gut zu rechnenden Erträgnisse durch Uebereinkunft festgesetzt. Auch bei dieser Gestaltung des Princips trägt der Vormund, wie man sieht, die ganze Gefahr für den Capitalwerth, und kann er sogar noch bezüglich der Früchte Gewinn oder Verlust haben, je nachdem er mehr oder weniger als den bestimmten Zins durch seine Wirthschaft aus

dem Gut heraus schlägt; nur ist die Aussicht auf Gewinn ihm im Vergleich mit den Bestimmungen der Graugans sehr erheblich geschnälert. Diesen zweiten Weg schlägt das Recht des norwegischen Guladinges, dann regelmäßigerweise das dänische Recht ein; \*) den Uebergang zu dem ersteren bezeichnet dagegen das Throndische Recht, das bezüglich der Fahrhabe mit dem isländischen, bezüglich der Früchte des Grundbesitzes dagegen mit dem südnorwegischen Recht stimmt. Als ein zweites System tritt das System der Wirthschaft auf gemeinem Gedeih und Verderb auf. Nach diesem geht der Vormund oder eine andere von diesem bestellte Person mit dem Mündel Gütergemeinschaft ein, und Gewinn und Verlust berechnen sich zwischen beiden lediglich je nach dem Antheil, den sie am gemeinen Gut haben; hier hat also der Mündel neben dem Vormund Wag und Gefahr für die Früchte seines Gutes nicht nur, sondern auch für den Capitalbetrag seiner Fahrhabe zu tragen, und nur darin daß die Gefahr eine gemeinsame ist, liegt zunächst noch einige Gewähr gegen seine Benachtheiligung. Diesem System folgt, jedoch nur alternativ mit dem vorigen, und in nicht ganz gleichförmig festgestellten Gränzen, das dänische Recht; dann aber auch das westgötische, wenigstens in der späteren Zeit und für den Fall, da die Mutter der unmündigen Kinder noch lebt. Als ein drittes System endlich möchten wir das System der einfachen Vermögensverwaltung mit jährlicher Rechnungsstellung bezeichnen, wie solches in den schwedischen Rechten galt, und vielleicht auch für die götischen die Regel bildete. Allerdings ist dieses in den Quellen nur sehr kurz angedeutet, und keineswegs scharf und prägnant durchgeführt; indessen scheint doch die jährliche Rechnungsablage, welche weder zu der Uebernahme des Mündelgutes gegen Schätzung, noch zur Eingehung einer Gütergemeinschaft zwischen Vormund und Mündel recht passen will, darauf hinzudeuten, daß hier der Mündel alle Früchte bezog, die sein Gut abwarf, aber auch alle Kosten seines Unterhaltes, sowie alle Gefahr für sein Gut trug, soweit nicht etwa eine specielle Verschuldung des

---

\*) Die Wortfassung des Schonischen Rechts läßt allerdings zweifelhaft, ob dieses nicht vielmehr mit der Graugans gehen wolke; indessen scheint die Analogie des isländischen und jütischen Rechts entscheidend.

Vormundes diesen haftbar machte. Welches dieser drei Systeme nun das ursprünglichere gewesen seyn möge, getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Am ehesten möchten wir aber das dritte als das älteste betrachten, weil es unter allen das kunstloseste scheint, und die beiden anderen auf das Bestreben zurückgeführt werden könnten, die Beziehungen zwischen Vormund und Mündel zu vereinfachen, und zugleich durch Erweckung eines eigenen Interesses an derselben die Vermögensverwaltung des ersteren zu einer betriebsameren zu machen; es würde dann auf der einen Seite der Weg von dem System der schwedischen Rechte durch das Abschätzungssystem des dänischen und des Guladingsgesetzes, weiterab des Thronerrechts zu den Bestimmungen der Graugang, auf der anderen aber, wohl durch Vermittlung der häuslichen Gütergemeinschaft, zu dem System der gemeinen Wirthschaft führen, wie es das neuere westgötische und die dänischen Rechte kennen. Höchstens in der Vorschrift des jeeländischen und jütischen Rechts, daß der Vormund ein bestimmtes Maß eigenen Vermögens besitzen müsse, möchten wir etwa ein Zeugniß neuerer Rechtsentwicklung erkennen; nicht dagegen in den mannichfachen Beschränkungen, welchen nach schwedischem, dänischem und theilweise auch norwegischem Recht der Vormund vermöge der in seine Verwaltung tief eingreifenden Rechte der entfernteren Verwandten unterstellt ist, und ebensowenig in der Mitwirkung der Dingversammlung, welche für einzelne Handlungen desselben, zumal solche, welche auf den Grundbesitz des Mündels sich beziehen, nach dänischem und schwedischem Recht vorgeschrieben ist. Der Verf. selbst hat ausgeführt, und wir haben mit ihm anerkannt, daß gerade in der ältesten Zeit die Betheiligung der Gesamtverwandtschaft an den verwandtschaftlichen Rechten und Pflichten überhaupt und an der Vormundenschaft insbesondere am erheblichsten gewesen, und daß sie im Fortschritt der Zeiten in einem stetigen Zurückweichen begriffen sey; nothwendig schloß diese Betheiligung der Gesamtheit eine mehrfache Beschränkung und Ueberwachung des zunächst berufenen Vormundes in sich, und diese kann somit, die Richtigkeit jener Grundanschauungen vorausgesetzt, unmöglich erst einer späteren Entwicklungsstufe des Rechts angehören. Die Betheiligung aber des Dings ist zum Theil schon durch die öffentliche Bedeutung des Grundbesitzes, und zumal durch dessen vorwiegende Stammgütesqualität

bedingt, zum Theil liegt dieselbe in der Vorliebe gerade der älteren Zeit für volle Oeffentlichkeit und in der verwandtschaftsähnlichen Auffassung des Volksverbandes begründet; würde es sich bei der Mitwirkung des Staates um neue Bildungen einer späteren statt um Ueberreste einer früheren Zeit handeln, so wäre dieselbe sicherlich in die Hand eines Beamten, nicht des Dings gelegt.

Zum Schluß mögen noch ein paar Bemerkungen erlaubt seyn über die Vertretung des Mündels in strafrechtlichen Fällen. Was zunächst die active Vertretung betrifft, d. h. die Verfolgung der an dem Mündel begangenen Verbrechen, so nimmt der Verf. an, daß nach isländischem Recht dieselbe zu eigenem Recht der klagenden Verwandten erfolgt sey, während der Mündel selbst nichts erhielt; daß nach norwegischem Recht ein Theil der Buße an diesen letzteren gegeben worden sey, und ebenso nach schwedischem an ihn so viel zu zahlen gewesen sey, wie wenn die That nicht dolos begangen worden wäre; daß endlich nach dänischem Recht der Mündel auf die volle Buße Anspruch gehabt habe, während der Vormund, von den Fällen abgesehen, da neben dem Recht seines Mündels auch noch sein eigenes Recht mit verletzt war, keinen Antheil an der erstrittenen Zahlung gehabt habe. Dabei soll diese Verschiedenheit der Rechte sich daraus erklären, daß ursprünglich und so lange Friedlosigkeit und Privatrache noch im vollen Umfang galten, die Buße mehr als Sühne für das gebrochene Recht und Anerkennung der begangenen Schuld seitens des Schuldigen betrachtet worden sey, während später in ihr erst nebenbei, dann sehr vorwiegend der Begriff des Schadenersatzes aufgetaucht sey. Wir können uns weder den thatsächlichen Prämissen des Verf., noch den Folgerungen anschließen, welche er aus denselben zieht. Richtig ist allerdings so viel, daß nach isländischem Recht der Klagsberechtigte der Regel nach die an dem Mündel begangenen Verletzungen zu eigenem Recht verfolgt; richtig auch, daß die wenigen Abweichungen, welche von dieser Regel vorkommen, nichts weniger als principieller Natur sind. \*) Unrichtig

---

\*) Dahin gehört der oben schon erörterte Fall, da der nach Linie und Grad an und für sich zur Klagestellung Berufene um seines Geschlechts oder Alters willen von dieser ausgeschlossen ist, ohne doch darum das Recht auf die

scheint dagegen bereits, was der Verf. über die norwegischen Rechte anführt. Nicht die Frage behandeln die von ihm angeführten Stellen, \*) ob die wegen einer an einem Unmündigen begangenen Verletzung fällige Buße an den Vormund oder an den Mündel selbst zu entrichten sey, sondern die ganz andere, ob und wie weit überhaupt für eine an einem Unmündigen begangene Verletzung eine Buße fällig werde; nicht gleichmäßig ferner wird dieselbe für alle und jede Unmündigen beantwortet, sondern verschieden für zwei scharf auseinander gehaltene Classen von solchen. Das norwegische Recht kennt ja, wie wir gesehen haben, eine zweifache Altersgränze, deren erste es auf das achte oder zwölfte, deren zweite es auf das fünfzehnte Jahr setzt, und stellt dabei die Regel auf, daß für die Verletzungen, welche von Kindern innerhalb des ersteren Termins begangen werden, zwar Schadenersatz geleistet, aber keine Buße bezahlt werde, daß dagegen für Verletzungen, welche Unmündige begehen, die jene erstere Altersgränze bereits überschritten haben, neben dem Schadenersatz noch halbe Buße zu geben sey; durch ein nach unseren Anschauungen allerdings falsch geleitetes Billigkeitsgefühl gelangt man dann aber von hier aus auch zu dem correlaten Satz, daß für die an dem Kind begangene Rechtsverletzung ebenfalls keine, für die an dem älteren Unmündigen begangene ebenfalls nur halbe Buße zu entrichten sey. Also nicht in einer verschiedenen Auffassung der Bußzahlung liegt die Abweichung des norwegischen Rechts vom isländischen begründet, sondern darin, daß man dort das Recht Buße zu nehmen mit der Pflicht Buße zu zahlen parallel gehen lassen wollte, worauf man hier von einer tieferen Auffassung des Strafrechts geleitet, verzichtete; nicht durch das Bestreben, die Buße in einen als Ersatz des angerichteten Schadens und einen zur Sühne des gebrochenen Rechts zu entrichtenden Theil zu zerlegen, ist die Vorschrift des norwegischen Rechts hervorgegangen, daß der Unmündige unter Umständen halbe

---

Buße zu verlieren. Ferner der andere Fall, da der Kläger die eingeklagte Buße ganz oder theilweise einem anderen abzutreten hat, weil dieser kraft gesetzlicher Vorschrift die an und für sich jenem obliegende Alimentation des Mündels hatte übernehmen müssen.

\*) Es sind die oben bei Besprechung der doppelten Altersgränze bereits angeführten.

Buße nimmt, sondern aus der Unterscheidung einer zwiefachen Stufe der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, welche dem isländischen Recht durchaus fremd ist. Die andere Frage, ob nämlich der Bußbezug dem Mündel oder dem Vormund zustehe, ist nicht mit klaren Worten beantwortet, da dem mehrfach vom Mündel gebrauchten Ausdruck: „Buße geben, Buße nehmen,“ auch einmal die andere Fassung gegenüber steht: „man bezahle für den Mann, bis er fünfzehn Jahre alt ist,“\*) und somit hier wie dort der gebrauchte Ausdruck ein ungenauer seyn könnte; indeß möchten wir doch sowohl aus der ganzen Gestaltung der Vormundschaft, zumal im Guladingsrecht, als auch aus der Bestimmung, welche dem Mündel erlaubt, die vom Vormund nicht eingeklagte Buße nach erreichter Mündigkeit selbst einzuklagen,\*\*) den Schluß ziehen, daß dieselbe wirklich an den Mündel, nicht den Vormund fiel, und somit von diesem verrechnet werden mußte. Unter den schwedischen Rechten spricht sich nur das westgötische direct über unsere Frage aus, und zwar stellt es denselben Grundsatz auf wie die norwegischen Gesetze: „gleichviel soll der Unmündige an Buße geben wie nehmen;“\*\*\*) zugleich stellt es für Fälle der Körperverletzung eine geringere Buße auf, welche derselbe hiernach vorkommenden Falls zu entrichten oder zu empfangen hat. Die übrigen Rechte sprechen sich nur über die passive Vertretung des Mündels aus, und es muß dahingestellt bleiben, ob ihre befalligen Bestimmungen auch auf die active zu beziehen sind; für Todtschlagsfälle wenigstens ist dieß entschieden nicht der Fall, da der an Unmündigen begangene Todtschlag sogar höher bestraft wurde, als der an Mündigen begangene,†) während die gleiche That, von einem Unmündigen verübt, nur weit geringere Zahlungen nach sich zog; aber freilich behandelt auch das westgötische Recht das Tödten eines solchen als eine ehrlose That, und es scheinen somit gerade in dieser Beziehung anderweitige Rechtsgrundsätze modificirend eingewirkt zu haben. Ob die Buße übrigens an den Mündel selbst oder an den Vormund zu

---

\*) Bjark. R. §. 116, S. 325.

\*\*) Fr. /r. L. IV, §. 38, S. 169.

\*\*\*) WGL. I, Bard. B. 3, S. 21; II, Fr. B. 4, S. 115.

†) Vgl. Nordström, II, S. 248—249.

entrichtet war, findet sich nirgends bestimmt ausgesprochen, und läßt sich nur aus dem allgemeinen Charakter der Vormundschaft nach schwedischen Rechten entnehmen, daß das erstere der Fall gewesen seyn möge. Nach dänischem Recht endlich scheint in der That die volle Buße für an einem Unmündigen begangene Verbrechen bezahlt, und zwar auf dessen eigene Rechnung bezahlt worden zu seyn; bestimmt entscheidende Quellenzeugnisse aber wüßten wir in dieser Richtung ebensowenig als unser Verf. vorzuführen. Unser Gesamtergebniß aber lautet, von dem des Verf. sehr abweichend, dahin, daß die Frage, ob und welche Buße für an einem Unmündigen begangene Verlegungen zu bezahlen war, sich verschieden beantwortete, je nachdem das einzelne Recht, an sich richtiger, die am Unmündigen begangene That wie die am Mündigen begangene ansieht (Island, Dänemark), oder aber durch die Parallelistrung des Nehmens von Buße mit dem Geben von solcher verleitet, im ersteren Fall mildere Folgen eintreten lasse wie im letzteren, wobei dann wieder etwas verschiedene Bestimmungen zum Vorschein kommen, je nachdem das einzelne Strafrecht eine doppelte Altersgränze betont (Norwegen), oder nur eine einfache (Schweden); daß dagegen die zweite Frage, ob die zu erlegenden Buße an den Vormund, beziehungsweise Sachführer, oder an den Mündel selber falle, lediglich durch den Charakter bestimmt werde, welchen die Vormundschaft überhaupt nach dem einzelnen Recht trage, also dadurch, ob sie ausschließlich auf Rechnung des Vormundes, oder ganz oder theilweise auf Kosten des Mündels geführt werde. — Hinsichtlich der passiven Vertretung des Mündels, d. h. der Haftung für die von ihm begangenen rechtswidrigen Handlungen, will unser Verf. wiederum denselben Gesichtspunkt durchführen, also zwischen einer älteren und neueren Auffassung der Bußzahlung unterscheiden, und aus diesem Unterschied herleiten, daß das isländische Recht den Mündel gar nicht, das norwegische und schwedische nur theilweise, das dänische aber voll büßen lasse. Zum Theil, aber auch nur zum Theil, dürfte seine Ausführung in dieser Richtung richtig seyn und genügen. Wenn nämlich das isländische Recht für die vom Unmündigen begangene Tödtung zwar die Verwandtenbuße geben, nicht aber auf Acht erkennen, und somit auch nicht die eigentliche Todtschlagsbuße bezahlen läßt, wenn dasselbe ferner die von ihm begangene Körper-

verletzung durch körperliche Züchtigung zu vergelten erlaubt, auch in diesem Fall aber von keiner Bußzahlung weiß, so ist hierin allerdings unverkennbar ausgesprochen, daß man demselben die volle Zurechnungsfähigkeit absprach, und darum von Acht oder Buße ihn frei ausgehen ließ. Ebenso behandelt das norwegische Recht denjenigen, der das achte, beziehungsweise zwölfte Jahr noch nicht überschritten hat: der Vater, beziehungsweise Vormund, hat Schadenersatz zu leisten, das Kind selber unterliegt körperlicher Züchtigung; aber in der Vorschrift, daß derjenige, welcher jenes Alter erreicht, und doch das fünfzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, halbe Buße geben soll, macht sich ein anderer Gesichtspunkt geltend, der mit der Umwandlung in der Auffassung der Bußen nichts gemein hat, das Bestreben nämlich, eine Mittelstufe zwischen die gänzliche Unzurechnungsfähigkeit des Kindes und die volle Zurechnungsfähigkeit des Mannes einzuschieben. Einer späteren Periode der Rechtsentwicklung muß diese Vorschrift angehören, wenn anders die von uns oben ausgesprochene Vermuthung begründet ist, daß auch das norwegische Recht ursprünglich nur von einer einzigen Altersgränze bei den Unmündigen gewußt habe; daß sie aber mit einer geänderten Auffassung der Bußen nichts zu thun habe, ergibt sich denn doch daraus, daß eine solche auf die Behandlung der von Unmündigen überhaupt, nicht bloß der von einer einzelnen Classe von Unmündigen begangene Verbrechen eingewirkt haben müßte. Die schwedischen Rechte stellen zunächst für Todtschlagsfälle den Satz auf, daß die That des Unmündigen nicht als dolose, sondern nur als casuelle zu behandeln sey, \*) und negiren damit ebenfalls einfach dessen Zurechnungsfähigkeit; denselben Grundsatz halten sie ferner auch bezüglich aller Verwundungen und sonstigen Körperverletzungen fest, \*\*) während sie doch insoweit wieder von demselben abgehen, als sie auch in Diebstahlsfällen, in denen doch die Annahme der Unzurechnungs-

\*) ÖGL. Dr. B. 18–19, §. 62; UL. M. B. 2, §. 133; SML. M. B. 18, §. 148, und 26, §. 7, §. 155; WML. I, M. B. §. 25, 25; II, 2, §. 138–139. Etwas abweichend Hels. L. M. B. 2, §. 43–44.

\*\*) ÖGL. Vad. B. 15, §. 3, §. 76; UL. M. B. 22, §. 152; SML. M. B. 2, §. 137–138; WML. II, M. B. 18, §. 150; vgl. Hels. L. ang. D. und WGL. I, Bard. B. 3, §. 21; II, Fr. B. 4–5, §. 115.

fähigkeit alle den Schadenersatz übersteigenden Zahlungen ausschließen mußte, eine geringe Buße zahlen lassen, falls nicht etwa der Diebstahl im einzelnen Fall ein ganz unbedeutender ist. \*) Man sieht, auch hier mischt sich die Vorstellung der nur geminderten Zurechnungsfähigkeit in die der völligen Unzurechnungsfähigkeit ein; doch mag es seyn, daß auch hier jene erstere nur eine spätere Consequenz einer unrichtigen Parallelisirung der Diebstahlsbuße mit der Todtschlags- und Wundbuße ist, in welcher letzteren, anders als in jener, der Schadenersatz mit enthalten ist. In den dänischen Rechten dagegen macht sich allerdings die geänderte Auffassung der Bußen, und nur diese geltend. Ganz allgemein gilt hier der Grundsatz, daß wegen nicht doloser Rechtsverletzungen zwar das an den König oder den Erzbischof zu entrichtende Friedensgeld nicht zu bezahlen sey, wohl aber die an den Beschädigten fallende Buße, da für diesen gleichgültig sey, ob er durch Zufall oder böse Absicht seinen Schaden erlitten habe; \*\*) ganz ebenso wird demgemäß auch dann verfahren, wenn es ein Unmündiger war, der die Verletzung begangen hatte. \*\*\*) Dabei ist für das norwegische sowohl als das schwedische Recht anzunehmen, daß die Zahlung ebenso, wie dieß für das Schenische ausdrücklich gesagt wird, aus dem Vermögen des Mündels selbst zu berichtigen war, und es steht dem nicht im Wege, wenn das östgötische Recht einmal den Vormund anweist, dieselbe für diesen zu berichtigen; †) im Falle der Nichtzahlung aber trat offenbar die gewöhnliche Execution ein, wie wegen privatrechtlicher Forderungen.

Die wichtigeren Fragen, welche in der Lehre von der Altersvormundschaft sich ergeben, sind damit besprochen. Auf die Vormundschaft über die Weiber einzugehen, verbietet uns der Raum und

\*) ÖGL. Vad. B. 40, §. 94; UL. M. B. 42, §. 167; WML. II. M. B. 26, §. 10, §. 162. Etwas anders Hels. L. M. B. 28, §. 3, §. 55.

\*\*) Andr. Sun. 67, §. 295; Sk. L. 105, §. 96, vgl. 99, §. 91; Sk. Kirk. L. 14, §. 371 (edd. Schlyter); Er. Sæll. L. II, 98, §. 91; Sæll. Kirk. L. §. 70 (edd. Thorsen); J. L. II, 49, §. 133—134; III, 36, §. 243—244.

\*\*\*) Andr. Sun. 21, §. 256; Sk. L. 56, §. 43; Sk. Kirk. L. 14, §. 371; Sæll. Kirk. L. §. 70; J. L. II, 50, §. 134.

†) ÖGL. Dr. B. 19, §. 62.

die Scheu, die Geduld des Lesers auf eine allzuschwere Probe zu stellen; auch mag das Bisherige genügen, um unsere Einwendungen gegen die Methode, welche man in Fragen der vergleichenden germanischen Rechtsgeschichte zu befolgen pflegt, sowohl zu erläutern als auch zu begründen. Dem Verf. aber möge die eingehende Erörterung, welche wir seiner Schrift widmeten, als Beweis dienen für die warme Theilnahme, mit welcher wir dessen mühevollen Forschung begrüßen, für die Hoffnung, welche wir auf dessen weitere Leistungen auf dem von ihm betretenen Gebiet setzen, wenn wir auch mit der von ihm eingehaltenen Methode sowohl als mit seinen Ergebnissen für diesmal nicht in allen Punkten uns einverstanden erklären konnten.

H. Maurer.

---

